

## 933 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

6. 11. 1973

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX XXX, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die „Österreichische Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge Gesellschaft genannt) und die von ihr beschäftigten Personen sind bei Besorgung der der Gesellschaft durch das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, in der Fassung des Art. II übertragenen Aufgaben von jeder Einflußnahme von außen unabhängig.

(2) Durch Bundesgesetz sind die Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen. Hierbei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Programme eine umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen gewährleisten und die Vielfalt der Meinungen dazu angemessen zum Ausdruck bringen.

#### Artikel II

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:  
„(1) Die Gesellschaft hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen, vor allem zu sorgen für

1. die Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen durch

a) Vermittlung objektiver Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und der Übertragung ihrer Verhandlungen,

b) Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen,

c) eigene Kommentare und Sachanalysen unter strenger Wahrung des Grundsatzes der Objektivität;

2. die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Förderung der Schul- und Erwachsenenbildung sowie des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;

3. die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft;

4. die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung;

5. die Förderung des Interesses am Sport.

(2) Die Gesellschaft hat bei Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bundesländer, Bedacht zu nehmen.“

2. Dem § 1 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Für Arbeitsverhältnisse zur Gesellschaft ist diese als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.“

3. An die Stelle des § 2 treten die folgenden Bestimmungen:

„§ 1 a. (1) Die Gesellschaft hat die Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter bei Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die als Angestellte der Gesellschaft oder als freie Mitarbeiter an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

§ 2. (1) Zwischen der Gesellschaft einerseits und andererseits dem bei der Gesellschaft eingerichteten Zentralbetriebsrat sowie der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Redakteurstatur zu vereinbaren. An den Verhandlungen über den Abschluß eines Redakteurstatuts ist eine von den journalistischen Mitarbeitern zu bestimmende Vertretung zu beteiligen. Die Gewerkschaft darf das Redakteurstatur nicht abschließen, wenn es in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der von den journalistischen Mitarbeitern abgegebenen Stimmen abgelehnt worden ist.

(2) Das Redakteurstatur hat zur Gewährleistung einer ausgewogenen Meinungsvielfalt der Hörfunk- und Fernsehprogramme durch Sicherstellung der Gewissensfreiheit sowie der journalistischen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben beizutragen. Das Redakteurstatur hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Wahrnehmung der Gewissensfreiheit, journalistischen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit durch die journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben,
2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung dieser Rechte,
3. das Recht, an der Besorgung der Aufgaben der Gesellschaft in personeller und sachlicher Hinsicht mitzuwirken,
4. die Schaffung von Einrichtungen zur Wahrnehmung der in Z. 3 genannten Rechte und
5. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatur.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle an der Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen journalistisch mitwirkenden Personen, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter von Programmen journalistischen Charakters, die als Angestellte der Gesellschaft oder als freie Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

(4) Durch die Bestimmungen des Redakteurstatuts dürfen die Rechte der Betriebsräte durch die Schaffung der im Abs. 2 Z. 5 vorgesehenen Schiedsinstanz überdies ein gesetzlich vorgesehener Rechtszug an Gerichte oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

§ 2 a. (1) Jede der in § 2 Abs. 1 genannten Parteien kann das Redakteurstatur gegenüber den anderen Parteien jeweils zum 1. Jänner jedes Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich aufkündigen. Die für die journalistischen Mitarbeiter zuständige Gewerkschaft darf das Redakteurstatur nicht aufkündigen, wenn die Kündigung in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der von den journalistischen Mitarbeitern abgegebenen Stimmen abgelehnt worden ist. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Redakteurstatuts aufzunehmen.

(2) Wenn bis zum Außerkrafttreten des aufgekündigten Redakteurstatuts kein neues vereinbart und wirksam wird, so kann jede Partei die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Der Schiedsspruch der Schlichtungsstelle gilt als Redakteurstatur. Auf das Schlichtungsverfahren sind im übrigen die §§ 144 bis 146 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. XXXXX, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für die journalistischen Mitarbeiter zuständige Gewerkschaft einen Beisitzer aus dem Kreis der journalistischen Mitarbeiter der Gesellschaft und der Zentralbetriebsrat einen Beisitzer aus der Beisitzerliste der Arbeitnehmer namhaft zu machen hat.

(3) Ein nach Abs. 2 zustandegekommenes Redakteurstatur tritt außer Kraft, sobald ein neues Redakteurstatur gemäß § 2 Abs. 1 zustandegekommen ist.

(4) Im übrigen sind auf das Redakteurstatur die §§ 30, 31 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 3 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

4. Der letzte Satz des § 3 Abs. 1 entfällt.

5. Nach dem § 3 ist der folgende § 3 a einzufügen:

„§ 3 a. Die Gesellschaft hat über Auftrag und auf Rechnung der Bundesregierung sowie unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 1 bis 3 einen ausreichenden Auslandsdienst auf Kurzwelle zu besorgen.“

6. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Programm des Hörfunks bleibt von Werbesendungen frei; den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den übrigen Programmen setzt auf Vorschlag des Generalintendanten der Aufsichtsrat fest, jedoch dürfen die Werbesendungen durchschnittlich im Fernsehen in beiden Programmen die tägliche Dauer von insgesamt 20 Minuten und

im Hörfunk insgesamt die tägliche Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten. Sendezeiten für kommerzielle Werbung an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und am 2. November dürfen überhaupt nicht, am 24. und 31. Dezember nur vor 13 Uhr vergeben werden. Der Generalintendant hat die im Interesse der Volksgesundheit notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbesendungen festzulegen.“

7. Dem § 4 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Bestimmung des Abs. 4 findet auf Patronanzsendungen keine Anwendung, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handelt. Weiters findet die Bestimmung des Abs. 4 auch keine Anwendung auf Sendungen, die von einem Gericht oder von der Kommission (§ 14 e Abs. 3) angeordnet werden.“

8. § 5 entfällt.

9. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Je 50.000 S einer übernommenen Stammeinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme, wobei Bruchteile unter 50.000 S nicht gezählt werden.

(2) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung ausüben.

(3) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragbar; Geschäftsanteile sind teilbar. Dem Bund müssen mindestens 40% der Geschäftsanteile verbleiben.“

10. Der Einleitungssatz und die lit. a bis c des § 7 haben zu lauten:

„Der Gesellschafterversammlung obliegt außer den im GesmbHG und im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (Generalintendanten); der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen;
- b) die Bestellung und Abberufung der Direktoren (§ 10 Abs. 2), der Programmintendanten (§ 10 Abs. 3) und der Landesintendanten (§ 10 Abs. 4);
- c) die Beschlussfassung gemäß § 15 a.“

11. Die lit. b und c des § 7 erhalten die Bezeichnung lit. d und e.

12. Dem § 7 ist folgende lit. f anzufügen:

„f) die Bestellung je eines Vertreters der Zeitungsherausgeber und -verleger, der Redakteure im Sinne des § 1 des Jour-

nalistengesetzes und der freien Mitarbeiter der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 4 auf Grund von Vorschlägen der für die betreffenden Berufsgruppen zuständigen freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen.

13. Die Abs. 1 und 2 des § 8 haben zu lauten:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 33 Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Der Gesellschafter Bund bestellt neun Aufsichtsratsmitglieder; hievon sind je ein Aufsichtsratsmitglied aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung, des Sports und der Jugend zu bestellen.
2. Jedes Land bestellt ein Aufsichtsratsmitglied.
3. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellen je ein Aufsichtsratsmitglied.
4. Elf Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Dienstnehmer der Gesellschaft.

(2) Die im Abs. 1 Z. 4 genannten Aufsichtsratsmitglieder werden vom Zentralbetriebsrat gemäß § 110 Abs. 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes in den Aufsichtsrat entsendet.

14. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Der Generalintendant (§ 9), der Vorsitzende der Hörer- und Sehervertretung oder sein Vertreter (§ 14 h Abs. 2) und je ein von der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 lit. f zu bestellender Vertreter der Zeitungsherausgeber und -verleger, der Redakteure im Sinne des § 1 des Journalistengesetzes und der freien Mitarbeiter der Gesellschaft haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

15. Die Abs. 6 und 7 des § 8 haben zu lauten:

„(6) Dem Aufsichtsrat obliegt außer den im GesmbHG und im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere:

- a) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen, wobei die beiden Programme des Fernsehens in gleicher Weise zu berücksichtigen sind;
- b) die Beschlussfassung gemäß § 15 a;
- c) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und des Redakteurstatus;

d) die Beschlussfassung über eine Dienstordnung für die Gesellschaft.

(7) Wenn der Aufsichtsrat aus welchen Gründen immer hinsichtlich der im Abs. 6 lit. a bis d genannten Gegenstände binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der ersten Befassung zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Gesellschafterversammlung binnen einem Monat den Aufsichtsrat aufzulösen. In einem solchen Fall ist der Aufsichtsrat gemäß den Abs. 1 und 2 neu zu bestellen.“

16. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Geschäftsführer trägt die Bezeichnung Generalintendant. Der Beschluß der Gesellschafterversammlung, mit der der Generalintendant bestellt oder abberufen wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Generalintendant ist außer an die sich aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten beziehungsweise Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden.

(2) Dem Generalintendanten obliegt außer den im GesmbHG und den im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung und -erstellung in Hörfunk und Fernsehen;
- b) die Ausschreibung der Posten von Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten;
- c) die Erstattung von Vorschlägen an die Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung von Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten, bei letzteren nach Fühlungnahme mit dem jeweiligen Bundesland;
- d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren, Programmintendanten, Landesintendanten und leitende Angestellte;
- e) die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten sowie die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;
- f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mit den Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten;
- g) die Festsetzung der Geschäftsverteilung gemäß § 10;

h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung eines Programmertgeltes gemäß § 8 Abs. 6 lit. b und § 15 a an den Aufsichtsrat.“

17. Die Abs. 2 bis 4 des § 10 sowie der dieser Bestimmung anzufügende Abs. 5 haben zu lauten:

„(2) Es sind zwei Direktoren zu bestellen, und zwar je ein Direktor für

- a) die technischen Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens (Technischer Direktor);
- b) die Verwaltungsangelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens (Kaufmännischer Direktor).

(3) Es sind drei Programmintendanten zu bestellen, und zwar je ein Programmintendant für

- a) die Programmangelegenheiten des Hörfunks (Hörfunkintendant);
- b) die Programmangelegenheiten des 1. Programms des Fernsehens (Fernsehintendant 1);
- c) die Programmangelegenheiten des 2. Programms des Fernsehens (Fernsehintendant 2).

(4) Für jedes Landesstudio ist ein Landesintendant zu bestellen.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.“

18. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Zu Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten können nur Personen bestellt werden, welche die in § 12 dieses Bundesgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Programmintendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle Programmangelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu besorgen. Es steht ihnen frei, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einerseits sowie im Streben nach größtmöglicher Meinungsvielfalt bei der Programmgestaltung andererseits Teile von Programmen fallweise oder regelmäßig einvernehmlich zu gestalten. Die Programmintendanten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit außer an die vom Generalintendanten zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung und -erstellung an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Direktoren und die Landesintendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der

Stellenpläne die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig zu führen. Sie sind dabei außer an die vom Generalintendanten festzusetzende Geschäftsverteilung und an seine Weisungen an keine Weisungen und Aufträge Dritter gebunden.

(4) Die Landesintendanten nehmen die Belange der Gesellschaft für das Bundesland wahr, für das sie bestellt sind. Hiebei sind sie für das von den Länderstudios zu gestaltende Regionalprogramm und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehprogramme verantwortlich. Ihnen unterstehen weiters die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Studios sowie das dort tätige Personal.

(5) Die Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten schlagen die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalbeförderungen, Kündigungen und Entlassungen jeweils für ihren Bereich dem Generalintendanten vor.

(6) Die Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihren Vorschlägen nicht Rechnung trägt.“

19. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Personen, die in der Gesellschaft die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Programmintendanten, eines Landesintendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgenden Bedingungen gerecht werden:

- a) Sie müssen handlungsfähige Personen sein;
- b) sie müssen österreichische Staatsbürger sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung;
- c) sie müssen eine entsprechende Vorbildung bzw. fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können;
- d) der Generalintendant, die Direktoren, die Programmintendanten und die Landesintendanten dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat) angehören, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig sein;
- e) der Generalintendant, die Programmintendanten und die Landesintendanten dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausgeübt

und in diesem Zeitraum weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat) angehört haben, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig gewesen sein.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft keine der im Abs. 11 lit. d bezeichneten Funktionen ausüben.“

20. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist gemäß § 7 lit. d eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission einzusetzen; die Mitglieder werden jeweils zur Prüfung von drei Geschäftsjahren bestellt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.“

21. Nach dem § 14 sind die folgenden §§ 14 a bis 14 l einzufügen:

„§ 14 a. (1) Zur Entscheidung über die behauptete Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird beim Bundeskanzleramt die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (im folgenden Kommission genannt) errichtet.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren. Die Bundesregierung ist bei ihrem Vorschlag für je drei Mitglieder aus dem Richterstand an Vorschläge des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes gebunden und hinsichtlich der übrigen Mitglieder für je vier an Vorschläge der für die programmgestaltenden Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie der Hörer- und Sehervertretung.

(4) Der Kommission können nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Mitglieder des Aufsichtsrates, der Generalintendant, die Direktoren, die Programmintendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft;
3. freie Mitarbeiter der Gesellschaft, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben;
4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;
5. Personen, die bereits einmal Mitglieder der Kommission waren.

(5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund des Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Anwendung des Abs. 3 zu ernennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(8) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII sich aus den Reisegebührevorschriften ergebenden Ansätzen gleichzuhalten sind, sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

§ 14 b. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder.

§ 14 c. (1) Die Kommission entscheidet — soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist — über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. eines Gesellschafters;
3. der Hörer- und Sehvertretung;
4. des Inhabers einer Rundfunk(Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird.

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z. 4 ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(4) Die Gesellschaft hat von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Kommission hat sie ihr die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 d. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden wird jeweils ein Senat, bestehend aus fünf Mitgliedern gebildet. Drei Mitglieder des Senates werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder der Kommission und je ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der von der für die programmgestaltenden Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie von der Hörer- und Sehvertretung vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz in dem Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihr angehört, ansonsten der Stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser nicht Mitglied der Kammer, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

§ 14 e. (1) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt wurde, sowie in der Feststellung, ob diese Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig angeordnet oder ohne Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(3) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und der Gesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.

§ 14 f. (1) Auf das Verfahren der Kommission findet — soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist — das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Kommission sowie unter Beachtung des § 14 d Abs. 1 über die Verteilung der Geschäfte zwischen den Senaten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kommission selbst beschließt.

§ 14 g. (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Hörer und Seher ist eine Hörer- und Sehervertretung am Sitz der Gesellschaft einzurichten.

(2) Die Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl im Wege der Briefwahl gewählt. Jedes Land bildet hiebei einen Wahlkreis und entsendet so viele Mitglieder in die Hörer- und Sehervertretung als es Mitglieder in den Bundesrat entsendet. Für jeden Wahlkreis ist nur eine Wahlbehörde einzurichten.

(3) Wahlberechtigt ist jede Person

1. die zum Nationalrat wahlberechtigt ist;
2. auf Verlangen überdies jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Nationalrat wahlberechtigt wäre, wenn sie das Wahlalter bereits erreicht hätte.

(4) Das Verlangen nach Abs. 3 Z. 2 ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Anordnung einer Wahl, die im Bundesgesetzblatt und durch allgemeinen öffentlichen Anschlag kundzumachen ist, schriftlich an die Wahlbehörde des Bundeslandes zu stellen, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechtes gegeben, so hat die Wahlbehörde der Person die Teilnahme an der Wahl zu gestatten.

(5) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der sich in jenem Wahlkreis, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, um die Wahl bewirbt, sofern seine Wahlwerbung von mindestens 500 Wahlberechtigten unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen festgestellt werden kann. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen einzigen Wahlwerber unterstützen.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(7) Als gewählt gelten die Wahlwerber, die entsprechend der Anzahl der in dem betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Mandate die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die nichtgewählten Wahlwerber gelten entsprechend der Reihenfolge der erlangten Stimmen als Ersatzmitglieder.

(8) Im Hörfunk oder im Fernsehen ist jede Wahlwerbung für die Hörer- und Sehervertretung verboten. Die Wahlbehörde hat die Liste aller Wahlwerber ihres Wahlkreises in einer in dem betreffenden Wahlkreis für öffentliche Kund-

machungen bestimmten Zeitung in alphabetischer Reihenfolge bekanntzumachen und mit einem amtlichen Stimmzettel allen Wahlberechtigten ihres Wahlkreises auszufolgen.

(9) Die Funktionsperiode der Hörer- und Sehervertretung dauert vier Jahre vom Tage ihres ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neue Hörer- und Sehervertretung zusammentritt. Die neugewählte Hörer- und Sehervertretung ist vom Bundeskanzler längstens innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist vom Bundeskanzler so anzuordnen, daß die neugewählte Hörer- und Sehervertretung am Tage nach dem Ablauf des vierten Jahres der Funktionsperiode zusammentreten kann.

(10) Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren unter Zugrundelegung der Nationalratswahlordnung sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.

§ 14 h. (1) Im Vorsitz der Hörer- und Sehervertretung wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert das Mitglied, das in dem zum Vorsitz berufenen Land die meisten Stimmen erlangt hat. Stellvertreter des Vorsitzenden ist das Mitglied, das im folgenden Halbjahr zum Vorsitz berufen ist oder bei Fortdauer der Funktionsperiode der Hörer- und Sehervertretung berufen wäre.

(3) Die Hörer- und Sehervertretung ist vom Vorsitzenden zweimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn es wenigstens 20 ihrer Mitglieder, die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat verlangen, zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 14 i. (1) Der Hörer- und Sehervertretung obliegt insbesondere

1. die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung;
2. die Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von vier Mitgliedern der Kommission;
3. die Anrufung der Kommission.

(2) Die Hörer- und Sehervertretung ist zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben befugt, den Generalintendanten, die Direktoren, die Programmintendanten und die Landesintendanten über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben der Gesellschaft zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Befragten haben die an sie gerichteten Anfragen längstens binnen zwei Monaten schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Ant-

wort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen der Gesellschaft oder das öffentliche Interesse es erfordern.

(3) An den Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung hat der Generalintendant oder ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Hörer- und Sehervertretung ist befugt, auf Grund eines an den Generalintendanten gerichteten Ersuchens die Anwesenheit eines Direktors, eines Programmintendanten oder eines Landesintendanten zu verlangen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Hörer- und Sehervertretung kann — unbeschadet der von der Gesellschaft selbst durchgeführten Meinungsbefragungen — einmal im Jahr verlangen, daß die Gesellschaft repräsentative Teilnehmerbefragungen zu von der Hörer- und Sehervertretung zu bestimmenden Fragen durch ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut durchführen läßt. Die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen sind der Hörer- und Sehervertretung zur Kenntnis zu bringen und zu veröffentlichen.

§ 14 k. (1) Die Hörer- und Sehervertretung faßt ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Hörer- und Sehervertretung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 14 l. (1) Die Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Aufträge gebunden.

(2) Die Funktion als Mitglied der Hörer- und Sehervertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, die den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII sich aus den Reisegebührevorschriften ergebenden Ansätzen gleichzuhalten sind.“

22. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Diese Entgelte sind unabhängig von der Häufigkeit oder der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung dieser Entgelte sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunk(Fernsehrundfunk)-gebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.“

23. Nach dem § 15 ist der folgende § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. (1) Die Festlegung des Tarifwerkes des Werbefunks sowie des Entgeltes für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (Programmengelt), das von den Inhabern einer Rundfunk(Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung einzuheben ist, obliegt dem Aufsichtsrat.

(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie sind unverzüglich der Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Beschlusses durch den Aufsichtsrat, ein von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund einvernehmlich abzugebendes Gutachten einholen. Innerhalb weiterer vier Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses über die Einholung eines solchen Gutachtens, kann die Gesellschafterversammlung Einspruch gegen den Beschluß des Aufsichtsrates erheben.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 werden wirksam,

1. sobald die Gesellschafterversammlung beschließt, keinen Einspruch zu erheben;
2. nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Beschlusses an die Gesellschafterversammlung, sofern diese nicht die Einholung eines Gutachtens gemäß Abs. 3 beschließt;
3. nach Ablauf von vier Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung betreffend die Einholung eines Gutachtens gemäß Abs. 3, sofern sie gegen den Beschluß des Aufsichtsrates keinen Einspruch erhebt;
4. falls die Gesellschafterversammlung gegen den Beschluß des Aufsichtsrates einen Einspruch erhebt, nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Einspruch.

(5) Das Tarifwerk des Werbefunks sowie die Höhe des Programmengeldes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.“

### Artikel III

(1) Das derzeitige Stammkapital in der Höhe von 115 Millionen Schilling ist auf 287,5 Millionen Schilling zu erhöhen.

(2) Von den neuen Stammeinlagen hat der Bund 3,176.948 S zu übernehmen.

(3) Von dem verbleibenden Teil der neuen Stammeinlagen sind zur Übernahme anzubieten:

1. dem Land Burgenland .....	4,072.900 S
2. dem Land Kärnten .....	7,866.042 S
3. dem Land Niederösterreich ..	21,213.949 S
4. dem Land Oberösterreich ....	18,371.345 S
5. dem Land Salzburg .....	6,032.363 S
6. dem Land Steiermark .....	17,902.786 S
7. dem Land Tirol .....	8,133.261 S
8. dem Land Vorarlberg .....	4,063.137 S
9. dem Land Wien .....	24,167.269 S
10. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....	14,375.000 S
11. den Landwirtschaftskammern Österreichs .....	14,375.000 S
12. den Kammern für Arbeiter und Angestellte Österreichs .....	14,375.000 S
13. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund .....	14,375.000 S

(4) Soweit die gemäß Abs. 3 zur Übernahme der neuen Stammeinlagen berechtigten Rechtsträger innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen Gebrauch machen, hat der Bund diese neuen Stammeinlagen zu übernehmen.

(5) Macht einer der in Abs. 3 Z. 10 bis 13 genannten Rechtsträger von der Möglichkeit, gemäß Abs. 3 Stammeinlagen zu übernehmen, innerhalb von zwei Monaten gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen Gebrauch, so verliert der betreffende Rechtsträger das Recht, gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 ein Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. In diesem Fall ist die Anzahl der Vertreter der Dienstnehmer der Gesellschaft im Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 1 Z. 4) unter sinngemäßer Anwendung des § 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes neu zu berechnen und die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend zu ändern.

#### Artikel IV

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1974 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

(2) Soweit der Gesellschaftsvertrag der „Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H.“ den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht,

ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen und innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Handelsregister einzureichen. Für den Beschluß genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Generalintendant, Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten) sind innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

(4) Das Redakteurstatut ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu vereinbaren. Ein allenfalls geltendes, auf freiwilliger Basis vereinbartes Redakteurstatut gilt so lange weiter, als es nicht gekündigt wird. In beiden Fällen findet § 2 a Anwendung.

(5) Die erste Wahl der Hörer- und Sehervertretung ist vom Bundeskanzler innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 14 g Abs. 9 anzuordnen.

(6) Die Hörer- und Sehervertretung hat anlässlich ihrer ersten Sitzung die im § 14 i Abs. 1 Z. 2 vorgesehenen Vorschläge zu erstatten. Hierauf ist ohne Verzug die Kommission zu bilden. Beschwerden an die Kommission können erst vom Zeitpunkt ihrer Konstituierung an, deren Datum vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren ist, an die Kommission gerichtet werden.

(7) Die Verordnung der Bundesregierung gemäß Art. II § 14 g Abs. 10 dieses Bundesgesetzes kann bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

#### Artikel V

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe seiner Bestimmungen die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H. berührt werden, der Bundesminister für Justiz, soweit es sich um finanzielle Belange des Bundes handelt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A.

Hörfunk und Fernsehen sind heute die wichtigsten Medien, deren sich die Allgemeinheit bei Ausübung des ihr verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf passive Informationsfreiheit, d. h. der Freiheit zum Empfang von Nachrichten und Ideen, zu bedienen vermag. Die sich daraus für diese Medien ergebenden Aufgaben vermögen Hörfunk und Fernsehen nur dann in befriedigender und der demokratischen Staatsform Österreichs entsprechender Form zu erfüllen, wenn sie die Macht, die sich aus ihrer faktischen Monopolstellung ergibt, nicht zu einer einseitigen Beeinflussung der Allgemeinheit, sei es im Auftrag oder auf Weisung des Staates oder Dritter oder aus eigener Initiative mißbrauchen. Es war daher eines der wesentlichsten Anliegen des Volksbegehrens des Jahres 1964, die Unabhängigkeit der Österreichischen Rundfunkgesellschaft m.b.H. (im folgenden Gesellschaft genannt) in einer Weise zu sichern, daß jede einseitige Information der Allgemeinheit ausgeschlossen wird. Dieser Weg soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter verfolgt werden, der sowohl die mit der Handhabung des Rundfunkgesetzes in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen berücksichtigt, als auch die Überlegungen, die zu diesem Problem gerade in jüngster Zeit im Ausland angestellt wurden. Im einzelnen liegen dem Gesetzentwurf folgende Anliegen zugrunde:

1. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft, die bisher nur einfach-gesetzlich abgesichert war, soll verfassungsgesetzlich verankert werden.

2. Der Einfluß der politischen Parteien soll im Interesse der Sicherung der Unabhängigkeit der Gesellschaft gegen jede Einflußnahme von außen noch weiter eingeschränkt werden.

3. In Ergänzung des Objektivitätsgebotes, dessen praktische Verwirklichung auf Schwierigkeiten stößt, soll das Gebot der Meinungsvielfalt in den Mittelpunkt des Programmauftrages der Gesellschaft gestellt werden.

4. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Programmgestalter soll gefestigt werden. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf eine besondere Bestimmung vor, die Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit und eigene Verantwortlichkeit aller Personen garantiert, die an der inhaltlichen Gestaltung von Programmen mitwirken. Weiters ist die Erlassung eines Redakteurstatuts vorgesehen.

5. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes soll eine eigene unabhängige Kommission eingesetzt werden.

6. Das Mitspracherecht aller Dienstnehmer soll durch ein entsprechendes Vertretungsrecht im Aufsichtsrat gesichert werden, wobei auch auf die große Bedeutung der freien Mitarbeiter des Hörfunks und Fernsehens angemessen Bedacht zu nehmen sein wird.

7. Das Mitspracherecht der Hörer und Seher soll durch die Einrichtung eines besonderen, nach den Grundsätzen der allgemeinen Wahl bestellten Hörer- und Seherbeirates verstärkt werden.

#### Zu § 1:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Bemühungen im Ausland vgl. z. B. die jüngsten Diskussionen in Bayern (Volksentscheidung über die Einfügung eines Art. 111 a in die Bayrische Verfassung) und die in der Schweiz (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 36 quater) — und auch auf die in Österreich angekündigten Initiativen schlägt der vorliegende Entwurf die verfassungsgesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit der Gesellschaft dadurch vor, daß er der Gesellschaft und den von ihr beschäftigten Personen die Freiheit von jeglicher Einflußnahme von außen garantiert. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Gesellschaft nicht auch an die allgemeinen Gesetze gebunden wäre. Überdies soll der Bundesgesetzgeber verpflichtet werden, die Grundsätze der Tätigkeit der Gesellschaft durch Gesetz so festzulegen, daß die Programme unter Bedachtnahme auf das Gebot der ausgewogenen Meinungsvielfalt eine umfassende Information gewährleisten.

**Zu 2:**

Das Interesse an der Sicherung der tatsächlichen Unabhängigkeit der Gesellschaft bei Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben rechtfertigt es, den Einfluß der politischen Parteien auf die Gesellschaft im Wege des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in einem über das Volksbegehren des Jahres 1964 hinausgehende Ausmaß zu beschränken. In diesem Sinne sollen dem Aufsichtsrat in Hinkunft keine Vertreter der politischen Parteien mehr angehören; überdies soll die im geltenden Rundfunkgesetz bereits enthaltene, jedoch auf die sogenannten Virilisten (das sind die Vertreter der Kirchen, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung und des Sports, zu denen jetzt noch ein Vertreter der Jugend hinzukommen soll) beschränkte Politikerklausele auf alle Mitglieder des Aufsichtsrates ausgedehnt werden. Schließlich sollen auch die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Programmintendanten und der Landesintendanten — wegen ihres direkten Einflusses auf die Programmgestaltung — erweitert werden.

Dies soll jedoch keine Ausschaltung der Einflußnahme der gesellschaftlich relevanten Kräfte bedeuten, da auch weiterhin der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat Vertreter des Bundes und der Länder sowie jetzt auch der Sozialpartner angehören werden.

**Zu 3:**

Der vorliegende Entwurf stellt die bereits bestehende Objektivitätsverpflichtung der Gesellschaft dahingehend klar, daß Objektivität vor allem im Sinne von ausgewogener Meinungsvielfalt zu verstehen ist.

Zu diesem Zwecke wird die Gesellschaft auch verpflichtet, die Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter zu beachten und ein Redakteurstatur für die journalistischen Mitarbeiter zu vereinbaren. Dem Gebot der Meinungsvielfalt dient weiters die Einsetzung mehrerer Programmintendanten und schließlich auch die Errichtung der überwiegend mit Richtern besetzten Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes.

**Zu 4:**

Die Gewährleistung der Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter bei Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben soll im vorliegenden Entwurf in zweifacher Weise verwirklicht werden: Einerseits wird nämlich der Gesellschaft aufgetragen, diese Rechte aller programmgestaltenden Mitarbeiter, das sind alle Personen, die als Angestellte der Gesellschaft oder als freie Mitarbeiter in irgendeiner Weise an der

inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen mitwirken, zu respektieren. Im Falle eines Eingriffes in diese Rechte stünde dem Betroffenen der Rechtszug an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes offen. Andererseits soll dem engeren Kreis der journalistischen Mitarbeiter, nämlich den an der Gestaltung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen journalistisch mitwirkenden Personen, der Schutz der „inneren Pressefreiheit“ durch ein Redakteurstatur zuteil werden; aber auch dieser Kreis wird zur Anrufung der Kommission berechtigt sein.

**Zu 5:**

Da jede Kontrolle, soweit sie sich auf die Programmgestaltung bezieht, das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung berührt, entscheidet sich der vorliegende Entwurf bei der Alternative Gericht oder Verwaltungsbehörde für die Einsetzung einer sogenannten „Kommission mit richterlichem Einschlag“ gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG, weil dadurch im Falle der Verletzung eines verfassungsgesetzlichen Rechtes der Rechtszug auch an den Verfassungsgerichtshof eröffnet wird.

Abgesehen von den durch das Bundes-Verfassungsgesetz bereits gestellten Anforderungen an eine solche Kommission (mindestens ein Mitglied muß Richter sein, Weisungsfreiheit aller Mitglieder) sieht der Entwurf zusätzliche Maßnahmen vor, die dieser Kommission im höchsten Maße ihre rechtliche Unabhängigkeit auch faktisch sichern sollen, wie z. B. Überwiegen der richterlichen Mitglieder, Verbot der Wiederwahl, Unvereinbarkeitsbestimmungen, Zusammensetzung der einzelnen Kammern durch Los bestimmt, u. ä.

**Zu 6:**

Der vorliegende Entwurf sichert der Belegschaft der Gesellschaft ein entsprechendes Mitspracherecht im Aufsichtsrat zu, indem von den 33 Aufsichtsratsmitgliedern elf Mitglieder vom Zentralbetriebsrat zu entsenden sein werden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der freien Mitarbeiter in der Gesellschaft schlägt die Regierungsvorlage vor, dem Aufsichtsrat einen Vertreter der freien Mitarbeiter der Gesellschaft als beratendes Mitglied beizugeben. Im übrigen darf auf die diesbezüglichen erläuternden Bemerkungen unter II verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch erforderlich, auf das Argument einzugehen, die Gesellschaft sei als Tendenzbetrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen und wäre daher von der Drittelvertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat auszunehmen. Dieser Auffassung ist jedoch entgegenzuhalten, daß nach dem Betriebsrätegesetz (in der zum Zeitpunkt des Inkraft-

treten des Rundfunkgesetzes geltenden Fassung) die Tendenzbetriebe im § 14 Abs. 3 geregelt waren (die Ummumerierung zu § 14 Abs. 4 ist durch Art. I der Novelle BGBl. Nr. 319/1971 erfolgt), wonach u. a. auf Betriebe künstlerischer Art die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 leg. cit. keine Anwendung finden. Demgegenüber sieht jedoch das geltende Rundfunkgesetz ausdrücklich in seinem § 8 Abs. 2 die Entsendung von Belegschaftsvertretern gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 des Betriebsrätegesetzes vor und stellt somit — entgegen anderen Auffassungen, die Rundfunk- und Fernsehanstalten an sich zu solchen Tendenzbetrieben zählen — klar, daß die Gesellschaft eben nicht als Tendenzbetrieb im Sinne des geltenden Betriebsrätegesetzes anzusehen ist. Im übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß auch nach der Lehre (vgl. z. B. Floretta — Strasser, Kommentar zum Betriebsrätegesetz<sup>2</sup>, 1973, S. 330) Rundfunk- und Fernsehanstalten nur dann zu den Tendenzbetrieben zu zählen sind, wenn die Verfolgung künstlerischer Ziele der Unternehmung das Gepräge gibt.

#### Zu 7:

Im Sinne der Regierungserklärung vom 27. April 1970, mit der sich die nunmehrige Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1971 identifiziert hat, „alle Bestrebungen zur weiteren Demokratisierung unserer Gesellschaft (zu) unterstützen“, schlägt der vorliegende Entwurf die Institutionalisierung von Mitsprachemöglichkeiten der Hörer und Seher durch die Schaffung einer Hörer- und Sehervertretung vor. Dieser Hörer- und Sehervertretung sollen so viele Mitglieder angehören wie dem Bundesrat — sohin derzeit 58 —, wobei jedes Land die gleiche Anzahl von Mitgliedern wie in den Bundesrat zu entsenden haben wird.

Die Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung sollen auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes mittels Briefwahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt werden, wobei jedes Land einen Wahlkreis bildet.

Wahlberechtigt sollen hiebei alle zum Nationalrat wahlberechtigten Personen und auf Verlangen überdies jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Nationalrat wahlberechtigt wäre, wenn sie das Wahlalter bereits erreicht hätte. Der Entwurf hat sich insbesondere auch im Interesse einer Familienfreundlichkeit dafür entschieden, das Wahlrecht nicht vom Besitz einer Rundfunk- bzw. Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung abhängen zu lassen, da für jeden Haushalt — unabhängig von seiner Größe und damit auch der Zahl der möglichen Rundfunk- und Fernsehkonsumenten — regelmäßig nur eine solche Hauptbewilligung er-

teilt wird. Im Hinblick auf diese Tatsache und in Anbetracht, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz (1970 zirka 3%) von Österreichern in Haushalten ohne Radio- oder Fernsehgerät lebt, erscheint es daher sachentsprechender, das Wahlrecht zur Hörer- und Sehervertretung mit dem Wahlrecht zum Nationalrat zu verknüpfen und es auch der Jugend ab dem 16. Lebensjahr, die in ganz besonderem Maße an Hörfunk und Fernsehen interessiert ist, einzuräumen. Aufgabe der Hörer- und Sehervertretung soll es — abgesehen von dem Recht, vier Mitglieder für die Kommission vorzuschlagen und die Kommission anzurufen — u. a. sein, Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung zu erstatten, wobei sie befugt sein soll, die leitenden Organe der Gesellschaft über die von ihnen zu besorgenden Aufgaben zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

#### B.

Das Begutachtungsverfahren über den Ministerialentwurf, der am 12. August 1973 mit einer zweimonatigen Begutachtungsfrist versendet wurde, hat — abgesehen von einigen Einzelbestimmungen, die großteils begrüßt wurden — hinsichtlich der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden grundsätzlichen Entscheidungen zu einem sehr kontroversiellen Ergebnis geführt, wobei allerdings festzustellen ist, daß trotz Ablaufes der Begutachtungsfrist am 10. Oktober 1973 von mehreren befaßten Stellen keine bzw. noch keine Stellungnahme eingelangt ist.

Die wesentlichsten im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwände, die jedoch häufig in ihren Begründungen sehr widersprüchlich sind, beziehen sich auf die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes:

- a) Die in Aussicht genommene Änderung in der Eigentumsstruktur der Gesellschaft sowie die damit zusammenhängende Neuordnung der Zusammensetzung und des Zuständigkeitsbereiches der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates;
- b) die geplante Einsetzung mehrerer unabhängiger Programmintendanten;
- c) die Zusammensetzung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes;
- d) die Errichtung, und insbesondere der Wahlmodus, der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen institutionalisierten Hörer- und Sehervertretung.

#### ad a:

Wenn auch der vorliegende Gesetzentwurf davon absieht, das bestehende faktische Monopol der Gesellschaft in ein rechtliches Monopol umzuwandeln, so erscheint es dennoch angebracht,

die Eigentumsstruktur der Gesellschaft auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Den verschiedentlich im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwänden gegen eine Erweiterung des Kreises der Eigentümer steht das Verlangen mehrerer öffentlich-rechtlicher Institutionen gegenüber, sich ebenfalls an der Aufbringung des durch diesen Gesetzentwurf zu erhöhenden Stammkapitals von bisher 115 Millionen Schilling auf zukünftig 237,5 Millionen Schilling beteiligen zu können.

Im Begutachtungsverfahren wurde vor allem auch kritisiert, daß die Verlagerung gewisser Entscheidungen vom Aufsichtsrat in die Gesellschafterversammlung dem dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Bemühen zuwiderlaufe, die Sicherung der tatsächlichen Unabhängigkeit der Gesellschaft durch eine über das Volksbegehren 1964 hinausgehende Beschränkung des Einflusses der politischen Parteien zu erreichen, da die Gesellschafterversammlung — im Gegensatz zum bisherigen Aufsichtsrat — ausschließlich ein politisches Gremium wäre. Diese Stellungnahmen übersehen aber vollkommen, daß der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung jedenfalls nicht ein unpolitisches Gremium ist; gehören ihm doch von den insgesamt 22 Mitgliedern neben den neun (politischen) Vertretern der Länder sechs Vertreter der dem Hauptausschuß des Nationalrates angehörenden politischen Parteien an, wobei in einer Stellungnahme sogar alle Mitglieder des Aufsichtsrates (sohin einschließlich der fünf sogenannten Virilisten und der zwei Dienstnehmervertreter) nach ihrer politischen Zugehörigkeit bzw. Präferenz aufgeschlüsselt wurden.

In diesem Zusammenhang ist auch dem mehrfach vorgebrachten Argument einer angeblichen Länderfeindlichkeit entgegenzutreten: Nach der bisherigen Sach- und Rechtslage vereinigen alle Länder gemeinsam in der Gesellschafterversammlung 0,7% der Stimmen auf sich und im Aufsichtsrat 45% der Stimmen (mit Ausnahme jener der Dienstnehmervertreter) bzw. 40,9% der Stimmen insgesamt. Nach der zukünftigen Rechtslage sollen den Ländern gemeinsam 39,2% der Stimmen in der Gesellschafterversammlung (das sind 49% der vom Bund und von den Ländern insgesamt zu übernehmenden Stammeinlagen) und im Aufsichtsrat 40,9% der Stimmen (mit Ausnahme jener der Dienstnehmervertreter) bzw. 27,3% der Stimmen insgesamt zukommen. Während aber nach der bisherigen Rechtslage die Bestellung der leitenden Organe der Gesellschaft auch gegen alle Länderstimmen erfolgen könnte, wird in Hinkunft durch die Neustrukturierung der Gesellschafterversammlung und das Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit die Mitwirkung der Länder bei diesen Beschlüssen unbedingt erforderlich sein.

Wenn schließlich in mehreren Stellungnahmen eine angebliche Aushöhlung der Finanzautonomie der Gesellschaft durch die Mitwirkungskompetenz der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Rundfunkentgelte und der Tarifwerke des Werbefunktes behauptet wird, so wird hiebei vor allem übersehen, daß durch dieses Verfahren, das im wesentlichen jenem vor der Paritätischen Kommission, dem grundsätzlich auch jedes andere Unternehmen in Österreich unterliegt, nachgebildet ist, die ausschließliche Entscheidungsbefugnis von Organen der Gesellschaft gewahrt bleibt. Es kann weiters aber auch nicht mit Berechtigung behauptet werden, daß die faktische oder rechtliche Gebührenhoheit vom Aufsichtsrat in die Gesellschafterversammlung verlagert werde, weil der Gesellschafterversammlung nur ein befristetes Einspruchsrecht gegen solche Beschlüsse des Aufsichtsrates zukommen soll.

#### ad b:

Die Regierungsvorlage hält — trotz der mehrfach im Begutachtungsverfahren geäußerten Einwände — an der bereits im Ministerialentwurf vorgesehenen Einsetzung unabhängiger Programmintendanten fest, da nur auf diese Weise eine der grundsätzlichen Zielsetzungen dieser Regierungsvorlage, nämlich die Erreichung eines höheren Maßes an Meinungsvielfalt innerhalb dieses Monopolunternehmens, realisiert werden kann. Auch im Begutachtungsverfahren wurden keine Alternativen aufgezeigt, wie dieses Ziel sonst erreicht werden könnte.

Dem im Begutachtungsverfahren verschiedentlich vorgetragenen Einwand, daß der Entwurf nicht regle, welche Konsequenzen die Einsetzung unabhängiger Programmintendanten für die Unternehmensstruktur der Gesellschaft nach sich ziehe, ist entgegenzuhalten, daß es — so wie nach der bisherigen Rechtslage — nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, die Betriebsorganisation der Gesellschaft im einzelnen festzulegen. Das Gesetz kann lediglich die wesentlichsten Organisationskriterien bestimmen, ihre Ausführung und ihre Ausfüllung muß so wie auch bisher der Geschäftsführung und den anderen zuständigen Organen der Gesellschaft vorbehalten bleiben.

#### ad c:

Im Begutachtungsverfahren wurde vor allem mehrfach eingewendet, daß die Zusammensetzung der Kommission nicht dem allgemeinen Grundsatz der Trennung der Funktionen von Kläger und Richter Rechnung tragen würde. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß die Tatsache der Entsendung durch eine bestimmte Institution und jene der möglichen aktiven Klagslegitimation dieser Institution insofern keinen Eingriff in diesen rechtspolitischen Grundsatz bedeuten kann, als alle Mitglieder dieser Kommission auf

Grund der Bestimmung des Art. 133 Z. 4 B-VG ausdrücklich in Ausübung dieses Amtes weisungsfrei gestellt werden und diese Weisungsfreiheit durch zusätzliche Maßnahmen, die über die Erfordernisse des Art. 133 Z. 4 B-VG hinausgehen, auch in tatsächlicher Hinsicht abgesichert wird. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß in jenen Fällen, in denen eine Vermengung dieser beiden Funktionen überhaupt denkbar wäre, die Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen (§ 7 AVG 1950) zur Anwendung kommen.

#### ad d:

Im Begutachtungsverfahren sind zahlreiche Einwände, insbesondere unter Hervorhebung der Kostenfrage, gegen das Verfahren der direkten Persönlichkeitswahl hinsichtlich der Kreativeinweise der Hörer- und Sehervertretung vorgetragen worden, wobei in mehreren Stellungnahmen die Auswahl der Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung nach einem den Schöffenlisten nachgebildeten System angeregt wurde. Wenn auch diesem Einwand eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so hält dennoch die Regierungsvorlage an dem im Ministerialentwurf vorgeschlagenen System der direkten Wahl fest. Es kann kaum bezweifelt werden, daß dieses System dem Gedankengut der demokratischen Repräsentation im höchsten Maße und in besserer Weise als jedes andere System entspricht, womit der durch dieses System begründete Aufwand gerechtfertigt werden kann.

#### C.

Das Begutachtungsverfahren hat überdies zu einer Vielzahl von sonstigen Formulierungsvorschlägen, Anregungen und Einwänden zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes geführt, die genau geprüft wurden. Soweit sie sich mit den grundsätzlichen Zielsetzungen dieser Regierungsvorlage vereinbaren ließen, wurde den erhobenen Anregungen und Einwänden nach Maßgabe der Möglichkeiten Rechnung getragen. Im einzelnen darf diesbezüglich auf die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen unter II verwiesen werden. Bei dieser Überarbeitung haben auch die Ergebnisse der Beratungen der Sozialpartner über die Regierungsvorlage betreffend die Arbeitsverfassung (840 der Beilagen, XIII. GP) weitestgehend Berücksichtigung gefunden.

#### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes noch folgendes zu bemerken:

#### Zum Artikel I

Diese Verfassungsbestimmung bezieht sich nur auf die Gesellschaft und — im Sinne der Anregungen des Begutachtungsverfahrens — auf die von ihr beschäftigten Personen bei Besorgung der der Gesellschaft übertragenen Aufgaben. Ob und in welchem Maß Hörfunk und Fernsehen generell unter einen besonderen Verfassungsschutz gestellt werden sollen, wird gesondert zu prüfen sein. Im Zusammenhang damit werden auch die Fragen eines rechtlichen Monopols der Gesellschaft, wobei in Verbindung damit verschiedentlich im Begutachtungsverfahren die Umwandlung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts angeregt wurde, und die besonderen Probleme des Kabelfernsehens zu behandeln sein. Von Seiten der Bundesregierung wurden bereits die erforderlichen Vorarbeiten zur Gründung einer Studiengesellschaft in Angriff genommen, die sich mit den Problemen der neuen elektronischen Medien eingehend befassen soll. Nach Abschluß der erforderlichen Vorarbeiten ist geplant, an die interessierten Gebietskörperschaften, den Österreichischen Städte- und Gemeindebund sowie an die interessierten Firmen mit einer Einladung zur Mitarbeit heranzutreten. Durch die Gründung dieser Studiengesellschaft sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Erreichung eines höheren Maßes an zwischenstaatlicher Information und Kooperation auf diesem Gebiete erforderlich sind, wie dies erst jüngst in einer im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verfaßten Studie über das Kabelfernsehen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften (III/712/73, Feber 1973) angeregt worden ist.

Hinsichtlich des an den Bundesgesetzgeber gerichteten Verfassungsbefehles, für eine Meinungsvielfalt in der Programmgestaltung durch Erlassung eines entsprechenden Gesetzes zu sorgen, ist zu bemerken, daß sich dieses nicht nur auf die Informationsaufgabe (im engeren Sinne) bezieht, sondern die gesamte Programmtätigkeit der Gesellschaft umfaßt. Es ist daher einer im Begutachtungsverfahren vertretenen Auffassung grundsätzlich zuzustimmen, daß nämlich dieses Gebot z. B. von der Gesellschaft auch bei der Auswahl jener Organisationen zu berücksichtigen ist, denen Belangsendungen einzuräumen sind.

#### Zum Artikel II

##### Zur Z. 1:

Die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 Z. 1 bindet die Gesellschaft und die von ihr beschäftigten Personen bei Erfüllung der der Gesellschaft übertragenen Informationsaufgabe hinsichtlich der Nachrichtensendungen und der eigenen Kommentare an den Grundsatz der Objektivität und hinsichtlich der Wiedergabe von Stel-

lungnahmen an den Grundsatz der ausgewogenen Meinungsvielfalt; hiebei werden durch die Bestimmung der lit. c neben den sogenannten „analytischen Kommentaren“, die in der Regierungsvorlage als „Sachanalysen“ bezeichnet werden, in Hinkunft auch Standpunkt(Meinungs-)kommentare ermöglicht werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Objektivität und Meinungskommentar ist darauf hinzuweisen, daß Objektivität in diesem Fall bedeutet, daß der Kommentator sich seine Meinung auf Grund verlässlicher, zuverlässiger Quellen und Information bilden, sie mit möglichst stichhaltigen Argumenten begründen und in sachlicher Weise darlegen muß. Gerade beim Meinungskommentar richtet sich aber das Gebot der Objektivität nicht so sehr an den Kommentator selbst als an den Programmverantwortlichen, der dafür Sorge zu tragen haben wird, daß in einem Programm (in seiner Gesamtheit) die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

Wenn auch die Formulierung des Ministerialentwurfes in Z. 1 an sich keinen Zweifel bestehen ließ, daß selbstverständlich auch sachliche Kritik und ihre Wiedergabe zu den Informationsaufgaben der Gesellschaft gehören, so wurde dennoch den zahlreichen diesbezüglichen Einwänden im Begutachtungsverfahren durch eine Neufassung der lit. b Rechnung getragen.

Die Neuformulierung in der Z. 2 nimmt auf einige Anregungen nach einer stärkeren Betonung dieses Aufgabenbereiches der Gesellschaft Bedacht.

#### Zur Z. 2:

Im Sinne einer im Begutachtungsverfahren geäußerten Anregung sieht die Regierungsvorlage die Einfügung eines § 1 Abs. 6 vor, durch den der Gesellschaft — in Abweichung von der bisherigen Rechtslage — die Kollektivvertragsfähigkeit ex lege zuerkannt werden soll. Diese von den übrigen Ges. m. b. H. abweichende Behandlung der Gesellschaft erscheint vor allem deshalb sachlich gerechtfertigt, weil sich die Rundfunkgesellschaft, insbesondere wegen ihrer Stellung und ihrer Organisation, als auch ihrer Aufgabe in einem hohen Maße der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nähert, denen nach der Arbeitsverfassung ebenfalls die Kollektivvertragsfähigkeit ex lege zuerkannt ist.

#### Zur Z. 3:

Das im § 2 Abs. 2 Z. 3 vorgesehene Mitwirkungsrecht kann insbesondere in der Form einer Informationspflicht oder einer Anhörungspflicht der leitenden Organe der Gesellschaft (Generalintendant, Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten) gegenüber den im § 2 Abs. 2 Z. 4 genannten Einrichtungen oder einer Mitbestimmung dieser Einrichtungen erfolgen;

hiebei kann auch ein nach Materien differenziertes Mitwirkungsrecht vorgesehen werden. Die Festlegung der Form, in der dieses Mitwirkungsrecht ausgeübt werden soll, wird daher im Redakteurstatur zu vereinbaren sein. Es darf hiebei aber — unter Bedachtnahme auf die Generalklausel des 1. Satzes im Abs. 2 — nicht übersehen werden, daß diese Mitwirkungsrechte jene Aufgaben der Gesellschaft betreffen, die durch den in dieser Generalklausel festgelegten Zweck des Redakteurstatuts berührt werden, weswegen sie sich daher auch nur auf die journalistischen Mitarbeiter beziehen können. Die den Betriebsräten zustehenden Mitwirkungsrechte werden dadurch nicht berührt (vgl. § 2 Abs. 4).

Im übrigen trägt die Regierungsvorlage, insbesondere hinsichtlich der Erlassung der Aufkündigung und der subsidiären Zuständigkeit zur Erlassung, im Sinne der zahlreichen im Begutachtungsverfahren geäußerten Anregungen weitestgehend der Regierungsvorlage über die Arbeitsverfassung (840 der Beilagen, XIII. GP) sowie dem Ergebnis der diesbezüglichen Beratungen der Sozialpartner Rechnung.

#### Zu den Z. 4 und 5:

Die Umgliederung enthält keine meritorischen Änderungen, sie dient nur dazu, die Besorgung des Auslandsdienstes auf Kurzwelle durch die Gesellschaft über Auftrag und auf Rechnung der Bundesregierung in klarerer Weise als bisher von den übrigen Aufgaben der Gesellschaft abzuheben. Die Neuformulierung stellt überdies entsprechend einer Anregung im Begutachtungsverfahren klar, daß die Gesellschaft bei Erfüllung dieses Auftrages an das Gebot der Objektivität bzw. der Meinungsvielfalt gebunden ist, wie es auch im bestehenden Vertrag zwischen der Bundesregierung und der Gesellschaft zum Ausdruck kommt.

#### Zu den Z. 6 und 7:

Im Hinblick auf die durch die Regierungsvorlage in Aussicht genommene Einsetzung je eines Programmintendanten für jedes Fernsehprogramm erscheint es zweckmäßig, kommerzielle Werbung in Hinkunft in beiden Programmen des Fernsehens zu ermöglichen. Im übrigen soll jedoch — entgegen verschiedener Anregungen im Begutachtungsverfahren — weder für den Bereich des Fernsehens noch für jenen des Hörfunks eine Ausdehnung des gesetzlichen Werbezeitlimits erfolgen. Im Sinne des Vorschlages des Rechnungshofes in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1969 (Abs. 81, 12) wird durch die Einfügung des Wortes „durchschnittlich“ ein Ausgleich in der Werbezeit über längere Perioden hinaus ermöglicht; es darf hiebei aber nicht übersehen werden, daß die gesetzliche Limitierung auch in Hinkunft grundsätzlich für alle Tage, an denen Werbung gesendet werden darf, in

gleicher Weise gelten und ein Abweichen von dieser Regel, d. h. sohin eine Überschreitung des Limits an einem Tag unter Anrechnung auf die zur Werbung zur Verfügung stehende Zeit an anderen Tagen, nur in Ausnahmefällen möglich sein soll.

Unter Bedachtnahme auf die zahlreichen Einwendungen im Begutachtungsverfahren trägt die Regierungsvorlage nunmehr dem Generalintendanten auf, die im Interesse der Volksgesundheit erforderlichen Beschränkungen der Werbesendungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Produkte, für die geworben werden darf, als auch hinsichtlich der Gestaltungsweise dieser Sendungen zu verfügen. Diesbezügliche Anordnungen werden zweckmäßigerweise nach Kontaktnahme mit den interessierten Stellen zu erlassen sein.

Die Neuformulierung des Abs. 4 stellt überdies — im Sinne der Auffassung des Rechnungshofes in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1969 (Abs. 81, 11) — klar, daß gestaltete An- und Absagen in die Werbezeit einzurechnen sind.

Die Bestimmung des Abs. 6 legt fest, daß die Beschränkungen des Abs. 4 auf Patronanzsendungen ohne gestaltete An- und Absagen keine Anwendung finden.

#### Zur Z. 8:

Die Gesellschaft soll in Hinkunft — abgesehen von der Bestimmung des § 14 i Abs. 5 — nicht mehr zur Durchführung periodischer Meinungsbefragungen verpflichtet sein; sie ist aber selbstverständlich hiezu berechtigt.

#### Zur Z. 9:

Die Neufassung des § 6 enthält die für die im Art. III vorgesehene Neuordnung der Gesellschaftsanteile erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen. Da es dem Bundesgesetzgeber nicht obliegt, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Länder die ihnen zustehenden Rechte an der Gesellschaft auszuüben haben, wurde von der Aufnahme einer bloßen Verweisungsnorm — wie sie im 2. Halbsatz des § 6 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes enthalten ist — Abstand genommen.

#### Zur Z. 10:

Die Neuformulierung des Einleitungssatzes dient lediglich einer — auch vom Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbereich für das Verwaltungsjahr 1969 (Abs. 81, 13) aufgezeigten — Klarstellung, ohne aber die bestehende Rechtslage zu verändern.

#### Zur Z. 12:

Die Regierungsvorlage sieht — im Gegensatz zum Ministerialentwurf — vor, daß je ein Vertreter bestimmter Berufsgruppen als beratendes

Mitglied des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung auf Grund von Vorschlägen der freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen (wie z. B. des Verbands österreichischer Zeitungsherausgeber und -verleger, des Presseclubs Concordia, der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe) zu bestellen ist.

#### Zu den Z. 13 und 14:

Bei der Bestellung der sogenannten „Virilisten“ durch den Gesellschafter Bund wird dafür Sorge zu tragen sein, daß die Auswahl der zu bestellenden Mitglieder in demokratischer Weise erfolgt.

Zur Wahrung des vollen Vertretungsanspruches der Dienstnehmer sieht nunmehr die Regierungsvorlage vor, einen von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Vertreter der freien Mitarbeiter der Gesellschaft in den Aufsichtsrat als beratendes Mitglied zu entsenden. Im übrigen darf diesbezüglich auf die erläuternden Bemerkungen zur Z. 12 verwiesen werden.

#### Zur Z. 16:

Die Neuformulierung des § 9 Abs. 2 lit. a stellt klar, daß die Richtlinienkompetenz des Generalintendanten einerseits sich nicht auf Weisungen im Einzelfall erstreckt, andererseits aber auch — im Sinne der bisherigen Praxis (vgl. z. B. das auf Grund der Richtlinienkompetenz erlassene Strukturprogramm für den Hörfunk bzw. Integralprogramm für das Fernsehen) — die Programmherstellung umfaßt.

#### Zur Z. 18:

Die Bestimmung des § 11 enthält im wesentlichen — abgesehen von der im Interesse der Erreichung eines höheren Maßes an Meinungsvielfalt gebotenen Einsetzung von drei Programmintendanten und den damit zusammenhängenden Abänderungen — lediglich eine Neugliederung. Der Ministerialentwurf hat überdies die Verantwortlichkeit der Landesintendanten für die von ihnen zu besorgenden Programme neu formuliert. Im Hinblick auf die zahlreichen, im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwände übernimmt die Regierungsvorlage hinsichtlich der Programme, die außerhalb des Regionalprogrammes der Verantwortlichkeit der Landesintendanten unterliegen, die bisherige, bereits im Rundfunkgesetz enthaltene Formulierung.

#### Zur Z. 19:

Durch § 12 Abs. 2 werden die Unvereinbarkeitsbestimmungen, die bisher nur für die sogenannten Virilisten gegolten haben, auf alle Mitglieder des Aufsichtsrates ausgedehnt. Desgleichen wird auch die bisher bereits bestehende Inkompatibilität des Generalintendanten mit der Ausübung bestimmter politischer Funktionen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der

Bestellung — wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die Programmgestaltung — auf die Programm- und die Landesintendanten ausgedehnt (§ 12 Abs. 1 lit. d). Im Sinne der bereits anlässlich der Beschlussfassung über das Rundfunkgesetz im Jahre 1966 erhobenen Einwendungen wird jedoch von diesen Funktionen die Mitgliedschaft zu einem Gemeinderat ausgenommen.

#### Zur Z. 20:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die bisher vorgesehene Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission auf drei Kalenderjahre unzumutbar ist, weswegen ihre Mitglieder in Hinblick zur Prüfung von drei Geschäftsjahren bestellt werden sollen.

#### Zu den Z. 21 und 22:

Den zahlreichen legislativen Anregungen im Begutachtungsverfahren wurde weitgehend Rechnung getragen.

#### Zur Z. 23:

Die Bestimmung des § 15 a enthält u. a. für die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, ein Verfahren in Gang zu setzen, das in seinen Grundzügen jenem der Paritätischen Kommission nachgebildet wurde. Dadurch soll somit die autonome Gebührenhoheit der Gesellschaft erhalten bleiben, aber dennoch die Einschaltung der Sozialpartner (in gutachtlicher Weise) realisiert werden können. Die definitiven Entscheidungen obliegen aber ausschließlich den Organen der Gesellschaft selbst, wobei auch die faktische und die tatsächliche Gebührenhoheit des Aufsichtsrates gewahrt bleibt, da der Gesellschafterversammlung nur ein suspensives Einspruchsrecht zukommen soll.

#### Zum Artikel III

Auf Grund einer Anregung des Bundeskanzlers haben sich alle Bundesländer zu einer Erhöhung des Stammkapitals (von bisher 115 Millionen Schilling) auf 230 Millionen Schilling und zu einer stärkeren Beteiligung der Bundesländer bereit erklärt, wobei der Aufteilungsschlüssel zwischen dem Bund und den Ländern mit 51 : 49 und die Anteile der einzelnen Länder durch die Empfeh-

lung der gemeinsamen Konferenz der Landeshauptmänner und Landesfinanzreferenten vom 27. Juni 1972 festgelegt wurde.

Durch den Art. III soll nunmehr eine zusätzliche Erhöhung des Stammkapitals auf 237,5 Millionen Schilling erfolgen, von denen je 5% den vier Sozialpartnern angeboten werden sollen. Die Aufteilung der verbleibenden 80% (= 230 Millionen Schilling) ist nach dem oben erwähnten Schlüssel vorgesehen.

#### Zu den Artikeln IV und V

Diese Artikel enthalten die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen sowie die Vollzugsklausel.

#### III.

Was die Frage des mit der Gesetzwerdung dieser Regierungsvorlage verbundenen, für den Bund zu erwartenden Mehraufwandes betrifft, so ist festzustellen, daß, abgesehen von den vom Bund zu übernehmenden Stammeinlagen, Angaben über die Kosten, die sich aus der Schaffung eines effektiven Rechtsschutzes durch die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Sachaufwand, Reisegebühren und Vergütungen) und aus der Institutionalisierung der Mitspracherechte der Hörer und Seher (Sachaufwand, Reisegebühren und Wahlkosten) ergeben werden, mangels Erfahrungen auf diesem Gebiete kaum möglich sind. Es darf jedoch angenommen werden, daß sich der jährliche Gesamtaufwand mit zirka 230.000 S beziffern wird, wobei zu dieser Summe alle vier Jahre die Wahlkosten der Hörer- und Sehervertretung hinzukommen. Es wird jedoch jedenfalls, insbesondere auch durch eine entsprechende Gestaltung der Wahlordnung, getrachtet werden, mit dem geringstmöglichen Mehraufwand das Auslangen zu finden.

#### IV.

Als Beilage A ist eine Gegenüberstellung des geltenden Textes des Rundfunkgesetzes, des Volksbegehrens von 1964 und des Textes des Rundfunkgesetzes, wie es sich auf Grund der jetzt vorgeschlagenen Novelle darstellt, angeschlossen. Weiters ist auch der Bericht der Rundfunkreformkommission angeschlossen (Beilage B), auf dessen Grundlage der vorliegende Gesetzesentwurf erstellt wurde.

## Gegenüberstellung

des geltenden Rundfunkgesetzes mit dem Text des  
Volksbegehrens und dem Text des Rundfunkgesetzes, wie er sich  
auf Grund der vorgeschlagenen Novelle darstellen würde

Entwurf

Volksbegehren

Rundfunkgesetz

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die „Österreichische Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge Gesellschaft genannt) und die von ihr beschäftigten Personen sind bei Besorgung der der Gesellschaft durch das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, in der Fassung des Art. II übertragenen Aufgaben von jeder Einflußnahme von außen unabhängig.

(2) Durch Bundesgesetz sind die Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen. Hierbei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Programme eine umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen gewährleisten und die Vielfalt der Meinungen dazu angemessen zum Ausdruck bringen.

Enthalten keine entsprechende Bestimmung

### Artikel II

§ 1. Aufgaben der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“:

Artikel 1: Öffentliche Aufgaben.

§ 1. Aufgaben der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“:

## Entwurf

(1) Die Gesellschaft hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen, vor allem zu sorgen für

1. die Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen durch
  - a) Vermittlung objektiver Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und der Übertragung ihrer Verhandlungen,
  - b) Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen,
  - c) eigene Kommentare und Sachanalysen unter strenger Wahrung des Grundsatzes der Objektivität;
2. die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Förderung der Schul- und Erwachsenenbildung sowie des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
3. die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft;
4. die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung;
5. die Förderung des Interesses am Sport.

## Volksbegehren

(1) Die „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“, im folgenden kurz Gesellschaft genannt, hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios

- a) für die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung,
- b) für die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft,
- c) für die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung und
- d) für die objektive Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren, Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen und kulturellen Leben

zu sorgen. Die Gesellschaft erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe. Sie hat diese im Rahmen des Gesamtprogramms umfassend und unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller wesentlichen

## Rundfunkgesetz

(1) Die „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge Gesellschaft genannt) hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen, vor allem zu sorgen für

- a) die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung,
- b) die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft,
- c) die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung,
- d) die objektive Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren und Stellungnahmen sowie die Wiedergabe von Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben unter Berücksichtigung wichtiger Aussagen der öffentlichen Meinung,
- e) die objektive Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Körper-

## Entwurf

(2) Die Gesellschaft hat bei Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bundesländer, Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Planung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

(5) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Gebarungsüberschüsse sind nicht als Reingewinne an die Gesellschafter zu verteilen, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

(6) Für Arbeitsverhältnisse zur Gesellschaft ist diese als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

## Volksbegehren

Faktoren der öffentlichen Meinung wahrzunehmen.

(2) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität angemessen zu versorgen.

(3) Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn gerichtetes, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führendes Unternehmen. Gebarungsüberschüsse fallen nicht den Gesellschaftern zu, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

## Rundfunkgesetz

schaften und Übertragung ihrer Verhandlungen und

f) die Förderung des Interesses am Sport.

(2) Die Gesellschaft hat bei Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf die bundesstaatliche Gliederung Österreichs Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Planung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

(5) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Gebarungsüberschüsse sind nicht als Reingewinne an die Gesellschafter zu verteilen, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

## Entwurf

§ 1 a. (1) Die Gesellschaft hat die Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter bei Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die als Angestellte der Gesellschaft oder als freie Mitarbeiter an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

§ 2. (1) Zwischen der Gesellschaft einerseits und andererseits dem bei der Gesellschaft eingerichteten Zentralbetriebsrat sowie der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Redakteurstatut zu vereinbaren. An den Verhandlungen über den Abschluß eines Redakteurstatuts ist eine von den journalistischen Mitarbeitern zu bestimmende Vertretung zu beteiligen. Die Gewerkschaft darf das Redakteurstatut nicht abschließen, wenn es in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der von den journalistischen Mitarbeitern abgegebenen Stimmen abgelehnt worden ist.

(2) Das Redakteurstatut hat zur Gewährleistung einer ausgewogenen Meinungsvielfalt der Hörfunk- und Fernsehprogramme durch Sicherstellung der Gewissensfreiheit sowie der journalistischen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben beizutragen. Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

## Volksbegehren

### Artikel 2: Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Republik Österreich gewährleistet der Gesellschaft und den von ihr beschäftigten Personen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen.

Enthalten keine entsprechenden Bestimmungen

## Rundfunkgesetz

§ 2. Die Gesellschaft und die von ihr beschäftigten Personen sind im Rahmen der Gesetze beziehungsweise der Dienst- und Geschäftsordnungen der Gesellschaft bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen unabhängig. Letztere haben ihre Funktionen unter Wahrung strenger Objektivität im Sinne der Aufgabenstellung des § 1 auszuüben.

## Rundfunkgesetz

## Volksbegehren

## Entwurf

1. die Wahrnehmung der Gewissensfreiheit, journalistischen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit durch die journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben,
2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung dieser Rechte,
3. das Recht, an der Besorgung der Aufgaben der Gesellschaft in personeller und sachlicher Hinsicht mitzuwirken,
4. die Schaffung von Einrichtungen zur Wahrnehmung der in Z. 3 genannten Rechte und
5. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle an der Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen journalistisch mitwirkenden Personen, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter von Programmen journalistischen Charakters, die als Angestellte der Gesellschaft oder als freie Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

(4) Durch die Bestimmungen des Redakteurstatuts dürfen die Rechte der Betriebsräte durch die Schaffung der im Abs. 2 Z. 5 vorgesehenen Schiedsinstanz überdies ein gesetzlich vorgesehener Rechtszug an Gerichte oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

§ 2 a. (1) Jede der in § 2 Abs. 1 genannten Parteien kann das Redakteurstatut gegenüber den anderen Parteien jeweils zum 1. Jänner jedes

Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich aufkündigen. Die für die journalistischen Mitarbeiter zuständige Gewerkschaft darf das Redakteurstatut nicht aufkündigen, wenn die Kündigung in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der von den journalistischen Mitarbeitern abgegebenen Stimmen abgelehnt worden ist. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Redakteurstatuts aufzunehmen.

(2) Wenn bis zum Außerkrafttreten des aufgekündigten Redakteurstatuts kein neues vereinbart und wirksam wird, so kann jede Partei die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Der Schiedsspruch der Schlichtungsstelle gilt als Redakteurstatut. Auf das Schlichtungsverfahren sind im übrigen die §§ 144 bis 146 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. XXX, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für die journalistischen Mitarbeiter zuständige Gewerkschaft einen Beisitzer aus dem Kreis der journalistischen Mitarbeiter der Gesellschaft und der Zentralbetriebsrat einen Beisitzer aus der Beisitzerliste der Arbeitnehmer namhaft zu machen hat.

(3) Ein nach Abs. 2 zustande gekommenes Redakteurstatut tritt außer Kraft, sobald ein neues Redakteurstatut gemäß § 2 Abs. 1 zustande gekommen ist.

(4) Im übrigen sind auf das Redakteurstatut die §§ 30, 31 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 3 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

## Entwurf

§ 3. (1) Die Gesellschaft hat unter Mitwirkung aller Studios für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen, wobei zunächst die Versorgung aller zum Betrieb eines Empfangsgerätes berechtigten Bewohner des gesamten Bundesgebietes mit zwei qualitativ und technisch einwandfreien Programmen des Hörfunks und einem qualitativ und technisch einwandfreien Programm des Fernsehens anzustreben ist; nach Maßgabe der Erfüllung dieser Aufgabe ist für eine weitere Verbesserung der Programme und Ausdehnung der Sendezeiten zu sorgen.

(2) Ein Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm, das von den Länderstudios gestaltet wird. In den Programmen des Fernsehens sind die Interessen der Bundesländer zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Länderintendanten festgelegt.

(3) Vor allem die künstlerischen, volksbildenden und staatspolitischen Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens haben sich durch hohes Niveau auszuzeichnen.

§ 3 a. Die Gesellschaft hat über Auftrag und auf Rechnung der Bundesregierung sowie unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 1 bis 3 einen ausreichenden Auslandsdienst auf Kurzwelle zu besorgen.

## Volksbegehren

### Artikel 3: Programme.

(1) Die Gesellschaft sorgt für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens.

(2) In allen Programmen des Hörfunks und des Fernsehens hat die bundesstaatliche Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios berücksichtigt zu werden.

(3) Das Erste Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm.

(4) Das Zweite Programm des Hörfunks und das Erste Programm des Fernsehens sind Nationalprogramme, die das Informations- und Unterhaltungsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen sollen.

(5) Das Dritte Programm des Hörfunks und das Zweite Programm des Fernsehens haben durch höchstes künstlerisches, volksbildendes und staatspolitisches Niveau der Erhaltung und Entwicklung österreichischer Kultur zu dienen.

(6) Außerdem hat die Gesellschaft für einen ausreichenden Auslandsdienst zu sorgen.

(7) Bei der Programmgestaltung ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen.

## Rundfunkgesetz

§ 3. (1) Die Gesellschaft hat unter Mitwirkung aller Studios für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen, wobei zunächst die Versorgung aller zum Betrieb eines Empfangsgerätes berechtigten Bewohner des gesamten Bundesgebietes mit zwei qualitativ und technisch einwandfreien Programmen des Hörfunks und einem qualitativ und technisch einwandfreien Programm des Fernsehens anzustreben ist; nach Maßgabe der Erfüllung dieser Aufgabe ist für eine weitere Verbesserung der Programme und Ausdehnung der Sendezeiten zu sorgen. Außerdem hat die Gesellschaft über Auftrag und auf Rechnung der Bundesregierung einen ausreichenden Auslandsdienst auf Kurzwelle zu besorgen.

(2) Ein Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm, das von den Länderstudios gestaltet wird. In den Programmen des Fernsehens sind die Interessen der Bundesländer zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Länderintendanten festgelegt.

(3) Vor allem die künstlerischen, volksbildenden und staatspolitischen Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens haben sich durch hohes Niveau auszuzeichnen.

§ 4. (1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und an Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1% nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung zu vergeben.

(4) Ein Programm des Hörfunks bleibt von Werbesendungen frei; den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den übrigen Programmen setzt auf Vorschlag des Generalintendanten der Aufsichtsrat fest, jedoch dürfen die Werbesendungen durchschnittlich im Fernsehen in beiden Programmen die tägliche Dauer von insgesamt 20 Minuten und im Hörfunk insgesamt die tägliche Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten. Sendezeiten für kommerzielle Werbung an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und am 2. November dürfen überhaupt nicht, am 24. und 31. Dezember nur vor 13 Uhr vergeben werden. Der Generalintendant hat die

#### Artikel 4: Vergabe von Sendezeiten.

(1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an Behörden, politische Parteien und Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm ein Prozent nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, je Hörfunkprogramm bis zu 10 Prozent, je Fernsehprogramm bis zu 5 Prozent der Sendezeit gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung, einschließlich der gestifteten Sendungen (Patronanzsendungen), zu vergeben.

(3) Sendungen nach den Abs. 1 und 2 sind in An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Je ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens bleiben von Sendungen nach den Abs. 1 und 2 gänzlich frei.

#### Artikel 5: Sorgfaltspflicht.

(1) Die für die Information (Art. 1 Abs. 1 lit. d) jeweils verantwortlichen journalistischen Dienstnehmer der Gesellschaft haben alle Informationen vor ihrer Verbreitung mit Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Dienstnehmer nach Abs. 1, die nach solcher Prüfung in gutem Glauben Informationen ver-

§ 4. (1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und an Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1% nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung zu vergeben.

(4) Je ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens bleibt von Werbesendungen frei; den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen) in den übrigen Programmen setzt über Vorschlag des Generalintendanten der Aufsichtsrat fest, jedoch dürfen die Werbesendungen im Fernsehen die tägliche Dauer von 20 Minuten und im Hörfunk die tägliche Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten. Die Patronanzsendungen sind davon nicht berührt. Sendezeiten für kommerzielle Werbung an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und am 2. November werden überhaupt nicht, am 24. und 31. Dezember nur vor 13 Uhr vergeben.

im Interesse der Volksgesundheit notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbesendungen festzulegen.

(5) Sendungen nach den Abs. 1 und 3 sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Die Bestimmung des Abs. 4 findet auf Patronanzsendungen keine Anwendung, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handelt. Weiters findet die Bestimmung des Abs. 4 auch keine Anwendung auf Sendungen, die von einem Gericht oder von der Kommission (§ 14 e Abs. 3) angeordnet werden.

#### § 5. Entfällt. \*)

\*) Vgl. § 14 i Abs. 5.

breiten, an denen, wären sie wahr, ein öffentliches Interesse bestünde, bleiben von jeglicher Verantwortung frei.

(3) Wenn die Gesellschaft in einem Programm eine wesentlich unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet, hat jedermann, der sein unmittelbares, berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung nachweist, Anspruch darauf, daß ihm diese in angemessener Art ermöglicht wird.

#### Artikel 6: Teilnehmerbefragung.

(1) Die Gesellschaft hat mindestens jährlich ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen, eine umfassende Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung durchzuführen.

(2) Eine solche Befragung ist auch durchzuführen, wenn mindestens 30.000 Teilnehmer dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Fragen, die den Teilnehmern vorgelegt werden sollen, verlangen.

(3) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sind bei der Erstellung der Programmpläne grundsätzlich zu be-

(5) Sendungen nach den Abs. 1 und 3 sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5. (1) Die Gesellschaft hat unbeschadet eigener Befragungen periodisch ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen, eine repräsentative Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung und der technischen Empfangslage durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sollen bei der Erstellung der Programm- und der technischen Investitionspläne grundsätzlich berücksichtigt werden. Können sie nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu veröffentlichen.

§ 6. (1) Je 50.000 S einer übernommenen Stammeinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme, wobei Bruchteile unter 50.000 S nicht gezählt werden.

(2) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben.

(3) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragbar; Geschäftsanteile sind teilbar. Dem Bund müssen mindestens 40% der Geschäftsanteile verbleiben.

§ 7. Der Gesellschafterversammlung obliegt außer den im GesmbHG und im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (Generalintendanten); der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen;
- b) die Bestellung und Abberufung der Direktoren (§ 10 Abs. 2), der Programmintendanten (§ 10 Abs. 3) und der Landesintendanten (§ 10 Abs. 4);
- c) die Beschlussfassung gemäß § 15 a;
- d) die Entscheidung über Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung des Unternehmens, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 14);

rücksichtigen. Können sie ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe öffentlich mitzuteilen.

#### Artikel 7: Gesellschaftsrechte.

(1) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben.

(2) Der Bund ist als Gesellschafter verpflichtet, einer Erhöhung der Geschäftsanteile eines Bundeslandes gegen Erhöhung der von diesem zu übernehmenden Stammeinlage jederzeit zuzustimmen, wenn die übrigen Bundesländer als Gesellschafter ihrerseits zustimmen.

#### Artikel 8: Generalversammlung.

(1) In der Generalversammlung der Gesellschaft ist der Bund durch die Bundesregierung, jedes Bundesland durch den Landeshauptmann vertreten.

(2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 Abs. 6;
- b) die Bestellung eines Generalintendanten nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung dieses Postens und die Abberufung dieses Generalintendanten;

§ 6. (1) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben, die den Bundesländern als Gesellschafter zustehenden Rechte sind durch die auf Grund der jeweiligen Landesverfassung zuständigen Organe auszuüben.

(2) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragbar; die Geschäftsanteile sind teilbar. Der Bund ist als Gesellschafter verpflichtet, einer Veränderung der Geschäftsanteile eines Bundeslandes jederzeit zuzustimmen, wenn die übrigen Bundesländer als Gesellschafter ihrerseits zustimmen. Dem Bund müssen jedoch mindestens 51% der Geschäftsanteile verbleiben.

§ 7. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 lit. b;
- b) die Entscheidung über Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung des Unternehmens, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 14);
- c) die Beschlussfassung über die Veröffentlichung von Berichten, die auf Grund von Prüfungs- oder Überwachungsmaßnahmen erstellt werden.

- e) die Beschlußfassung über die Veröffentlichung von Berichten, die auf Grund von Prüfungs- oder Überwachungsmaßnahmen erstellt werden;
- f) die Bestellung je eines Vertreters der Zeitungsherausgeber und -verleger, der Redakteure im Sinne des § 1 des Journalistengesetzes und der freien Mitarbeiter der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 4 auf Grund von Vorschlägen der für die betreffenden Berufsgruppen zuständigen freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen.

§ 8. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 33 Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Der Gesellschafter Bund bestellt neun Aufsichtsratsmitglieder, wobei je ein Aufsichtsratsmitglied aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung, des Sports und der Jugend zu bestellen ist.
2. Jedes Land bestellt ein Aufsichtsratsmitglied.
3. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammern Österreichs, die Kammern für Arbeiter und Angestellte Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellen je ein Aufsichtsratsmitglied.
4. Elf Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Dienstnehmer der Gesellschaft.

- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungskommission (Art. 14);
- d) die Entgegennahme der Prüfungsberichte dieser Kommission, ihre Vorlage an den Hauptausschuß des Nationalrates und ihre Veröffentlichung.

#### Artikel 9: Aufsichtsrat.

(1) Der Aufsichtsrat besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 aus elf Mitgliedern.

(2) Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung nicht Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers oder Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sein; diese gehen ihrer Funktion verlustig, wenn in ihrer Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(3) Bei der Bestellung der übrigen fünf Mitglieder ist auf angemessene Mitbestimmung der politischen Parteien durch die Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat zu achten.

(4) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Länder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß drei von den im Abs. 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrates das Vertrauen der Ländervertreter in der Generalversammlung genießen.

§ 8. (1) Der Aufsichtsrat besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 aus 20 Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

- a) Jeder Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafter Bund bestellt je ein Aufsichtsratsmitglied.
- b) Je ein Mitglied des Aufsichtsrates ist aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung und des Sports von der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Für diese fünf Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 lit. f.
- c) Sechs weitere Mitglieder sind zur Sicherstellung einer angemessenen Mitbestimmung der politischen Parteien unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat vom Gesellschafter Bund zu bestellen, wobei darauf zu achten ist, daß jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

## Entwurf

(2) Die im Abs. 1 Z. 4 genannten Aufsichtsratsmitglieder werden vom Zentralbetriebsrat gemäß § 110 Abs. 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes in den Aufsichtsrat entsendet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Generalintendant (§ 9), der Vorsitzende der Hörer- und Sehervertretung oder sein Vertreter (§ 14 h Abs. 2) und je ein von der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 lit. f zu bestellender Vertreter der Zeitungsherausgeber und -verleger, der Redakteure im Sinne des § 1 des Journalistengesetzes und der freien Mitarbeiter der Gesellschaft haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich im Sinne des § 32 GesmbHG. seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Aufsichtsrat faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

## Volksbegehren

(5) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Hörer und Seher sind drei von den im Abs. 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu berufen.

(6) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Dienstnehmer werden zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates der Gesellschaft in den Aufsichtsrat delegiert. Ihre Befugnisse sind im Betriebsrätegesetz festgelegt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Die vorzeitige Abberufung auch nur einzelner Mitglieder darf insbesondere nicht aus dem Grund der Veränderung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien in einem allgemeinen Vertretungskörper erfolgen.

(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Generalintendant ohne Stimmrecht teil.

(10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## Rundfunkgesetz

(2) Zwei Vertreter werden vom Betriebsrat gemäß § 14 Abs. 2 Z. 4 Betriebsrätegesetz in den Aufsichtsrat entsendet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Generalintendant (§ 9) mit beratender Stimme teil.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich im Sinne des § 32 GesmbHG. seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

## Entwurf

(6) Dem Aufsichtsrat obliegt außer den im GesmbHG und im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen, wobei die beiden Programme des Fernsehens in gleicher Weise zu berücksichtigen sind;
- b) die Beschlussfassung gemäß § 15 a;
- c) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und des Redakteurstatus;
- d) die Beschlussfassung über eine Dienstordnung für die Gesellschaft;

(7) Wenn der Aufsichtsrat, aus welchen Gründen immer, hinsichtlich der im Abs. 6 lit. a bis d genannten Gegenstände binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der ersten Befassung zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Gesellschafterversammlung binnen einem Monat den Aufsichtsrat aufzulösen. In einem solchen Fall ist der Aufsichtsrat gemäß den Abs. 1 und 2 neu zu bestellen.

## Volksbegehren

(11) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Intendanten und Direktoren auf Vorschlag des Generalintendanten;
- b) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen auf Vorschlag des Generalintendanten;
- c) die Beschlussfassung über die Einhebung eines Entgeltes für den Empfang von Rundfunksendungen (Programmengelt, Art. 15) auf Vorschlag des Generalintendanten.

(12) Wenn der Aufsichtsrat, aus welchen Gründen immer, hinsichtlich der Bestellung oder Abberufung von Intendanten oder Direktoren binnen einem Monat hinsichtlich der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal oder Finanzen oder hinsichtlich des Programmengeldes binnen drei Monaten nach Erstattung des Vorschlages durch den Generalintendanten zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Generalversammlung binnen einem Monat einen neuen Aufsichtsrat zu bestellen.

## Rundfunkgesetz

(6) Dem Aufsichtsrat obliegt außer den im GesmbHG. und im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (Generalintendanten); der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen;
- b) die Bestellung und die Abberufung der Direktoren (§ 10 Abs. 2) und Intendanten (§ 10 Abs. 3);
- c) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen;
- d) die Beschlussfassung über die Festlegung eines Entgeltes für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (Programmengelt), das von den zum Betrieb eines Hörfunk- oder Fernsehempfangsgerätes berechtigten Personen einzuheben ist;
- e) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und Tarifwerken des Werbefunks;
- f) die Beschlussfassung über eine Dienstordnung für die Gesellschaft.

(7) Wenn der Aufsichtsrat, aus welchen Gründen immer, hinsichtlich der im Abs. 6 lit. a bis f genannten Gegenstände binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der ersten Befassung zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Gesellschafterversammlung binnen einem Monat den Aufsichtsrat aufzulösen. In einem solchen Fall ist nach den Abs. 1 und 2 vorzugehen.

## Entwurf

§ 9. (1) Der Geschäftsführer trägt die Bezeichnung Generalintendant. Der Beschluß der Gesellschafterversammlung mit der der Generalintendant bestellt oder abberufen wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Generalintendant ist außer an die sich aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten beziehungsweise Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden.

(2) Dem Generalintendanten obliegt außer den im GesmbHG und den im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung und -erstellung in Hörfunk und Fernsehen;
- b) die Ausschreibung der Posten von Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten;
- c) die Erstattung von Vorschlägen an die Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung von Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten, bei letzteren nach Fühlungnahme mit dem jeweiligen Bundesland;
- d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren, Programminten-

## Volksbegehren

### Artikel 10: Generalintendant.

(1) Der Generalintendant ist Geschäftsführer der Gesellschaft im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H.; er ist weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.

(2) Zum Generalintendanten darf nur bestellt werden, wer in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers noch auch Angestellter oder sonstiger Funktionär einer politischen Partei war und über mindestens zehn Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügt. Der Generalintendant geht dieser Funktion verlustig, wenn in seiner Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(3) Dem Generalintendanten obliegt insbesondere:

- a) die Ausschreibung der Posten der Intendanten und Direktoren;
- b) die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung der Intendanten und Direktoren;
- c) die Kontrolle der Tätigkeit der Intendanten und Direktoren und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne von Hörfunk und Fernsehen und unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;

## Rundfunkgesetz

§ 9. (1) Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Geschäftsführer trägt die Bezeichnung Generalintendant. Er ist außer an die sich aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten beziehungsweise Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates an keinerlei Weisungen und Aufträge Dritter gebunden.

(2) Dem Generalintendanten obliegt außer den im GesmbHG und den im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Programmgestaltung in Hörfunk und Fernsehen;
- b) die Ausschreibung der Posten von Direktoren und Intendanten;
- c) die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Intendanten, bei letzteren nach Fühlungnahme mit dem jeweiligen Gesellschafter;
- d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren, Intendanten und leitende Anstellte;

## Entwurf

- danten, Landesintendanten und leitende Angestellte;
- e) die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten sowie die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;
  - f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und für Stellenpläne an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mit den Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten;
  - g) die Festsetzung der Geschäftsverteilung gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes;
  - h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung eines Programmentgeltes gemäß § 8 Abs. 6 lit. b und § 15 a dieses Bundesgesetzes an den Aufsichtsrat.

§ 10. (1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Gesellschafterversammlung noch dem Aufsichtsrat noch ihm selbst vorbehalten sind, so zu verteilen, daß eine initiative Führung der wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiche ermöglicht wird.

(2) Es sind zwei Direktoren zu bestellen, und zwar je ein Direktor für

- a) die technischen Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens (Technischer Direktor),
- b) die Verwaltungsangelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens (Kaufmännischer Direktor).

## Volksbegehren

- d) die Erstattung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung, jedoch im Zusammenwirken mit den Intendanten und Direktoren;
- e) die Festsetzung der Geschäftsverteilung (Art. 11);
- f) die Erstattung von Vorschlägen über die Einhebung eines Entgeltes für den Empfang von Rundfunksendungen (Programmmentgelt, Art. 15) an den Aufsichtsrat.

## Artikel 11: Geschäftsverteilung.

(1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Generalversammlung noch dem Aufsichtsrat, noch ihm selbst vorbehalten sind, unter Intendanten und Direktoren so zu verteilen, daß jeder jene Befugnisse erhält, welche zur selbständigen und initiativen Führung eines wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiches erforderlich sind.

(2) Je ein Intendant ist vorzusehen für:

- a) jedes Landesstudio (Landesintendant);
- b) alle Erfordernisse des Zweiten und Dritten Programms des Hörfunks (Hörfunkintendant);

## Rundfunkgesetz

- e) die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren und Intendanten und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;
- f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und für Stellenpläne an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mit den Direktoren und Intendanten;
- g) die Festsetzung der Geschäftsverteilung gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes;
- h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung eines Programmentgeltes gemäß § 8 Abs. 6 lit. d und § 15 dieses Bundesgesetzes an den Aufsichtsrat.

§ 10. (1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Gesellschafterversammlung noch dem Aufsichtsrat, noch ihm selbst vorbehalten sind, so zu verteilen, daß eine initiative Führung der wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiche ermöglicht wird.

(2) Es sind vier Direktoren zu bestellen, und zwar je ein Direktor für

- a) die Programmangelegenheiten des Hörfunks;
- b) die Programmangelegenheiten des Fernsehens;
- c) die technischen Angelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen);

## Entwurf

(3) Es sind drei Programmintendanten zu bestellen, und zwar je ein Programmintendant für

- a) die Programmangelegenheiten des Hörfunks (Hörfunkintendant);
- b) die Programmangelegenheiten des Ersten Programms des Fernsehens (Fernsehintendant 1);
- c) die Programmangelegenheiten des Zweiten Programms des Fernsehens (Fernsehintendant 2).

(4) Für jedes Landesstudio ist ein Landesintendant zu bestellen.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 11. (1) Zu Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten können nur Personen bestellt werden, welche die im § 12 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Programmintendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle Programmangelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu besorgen. Es steht ihnen frei, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einerseits sowie im Streben nach größtmöglicher Meinungsvielfalt andererseits Teile von Programmen fallweise oder regelmäßig einvernehmlich zu gestalten. Die Programmintendanten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit außer an die vom General-

## Volksbegehren

c) alle Erfordernisse des Ersten und Zweiten Programms des Fernsehens (Fernsehintendant);

d) alle Erfordernisse des Auslandsdienstes (Auslandsdienstintendant).

(3) Je ein Direktor ist vorzusehen für:

- a) die technischen Angelegenheiten von Hörfunk und Fernsehen (Technischer Direktor);
- b) die Verwaltung von Hörfunk und Fernsehen (Verwaltungsdirektor).

### Artikel 12: Intendanten und Direktoren.

(1) Zu Intendanten und Direktoren dürfen nur Personen bestellt werden, die in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers noch auch Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sind und über mindestens fünf Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügen. Sie gehen ihrer Funktion verlustig, wenn in ihrer Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(2) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen führen die Intendanten und Direktoren die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Sie sind

## Rundfunkgesetz

d) die Verwaltungsangelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen).

(3) Für jedes Landesstudio ist ein Intendant zu bestellen.

(4) Für die Leitung des Auslandsdienstes ist ein leitender Angestellter zu bestellen.

§ 11. (1) Zu Direktoren und Intendanten können nur Personen bestellt werden, welche die im § 12 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne führen die Direktoren und Intendanten die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Die Direktoren und Intendanten sind dabei außer an die vom Generalintendanten festzusetzende Geschäftsverteilung und an seine Weisungen an keine Aufträge Dritter gebunden.

(3) Die Intendanten nehmen die Belange der Gesellschaft für das Bundesland wahr, für das sie bestellt sind. Ihnen unterstehen das im Bundesland tätige Personal sowie die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Landesbereiches.

intendanten zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung und -erstellung an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Direktoren und die Landesintendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig zu führen. Sie sind dabei außer an die vom Generalintendanten festzusetzende Geschäftsverteilung und an seine Weisungen an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(4) Die Landesintendanten nehmen die Belange der Gesellschaft für das Bundesland wahr, für das sie bestellt sind. Hiebei sind sie für das von den Länderstudios zu gestaltende Regionalprogramm und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehprogramme verantwortlich. Ihnen unterstehen weiters die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Studios sowie das dort tätige Personal.

(5) Die Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten schlagen die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalbeförderungen, Kündigungen und Entlassungen jeweils für ihren Bereich dem Generalintendanten vor.

(6) Die Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihren Vorschlägen nicht Rechnung trägt.

dabei an keine anderen Weisungen und Aufträge gebunden als an jene, die der Generalintendant in Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Art. 10 Abs. 3 erteilt. Im Rahmen der langfristigen Pläne bestimmen sie insbesondere über die Verwendung der ihnen zugeteilten Budgetmittel.

(3) Die Intendanten verfügen auch über das Personal und die technischen Einrichtungen ihres Studios.

(4) Die Intendanten und der technische Direktor schlagen im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen die Aufnahme nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung (Art. 13) sowie die Beförderung, Kündigung und Entlassung von Personal dem Verwaltungsdirektor vor. Die Vorschläge der Intendanten und des Technischen Direktors dürfen vom Verwaltungsdirektor nur abgelehnt werden, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die langfristigen Pläne verstoßen.

(5) Die Intendanten und Direktoren haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

(6) Die Landesintendanten haben dem Fernsehintendanten Programmvorschläge zu erstellen, soweit diese ihren Studiobereich betreffen.

Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außer an die vom Generalintendanten festzusetzende Geschäftsverteilung und an seine Weisungen an keine Aufträge Dritter gebunden.

(4) Die Direktoren und Intendanten schlagen die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalbeförderungen, Kündigung und Entlassung jeweils für ihren Bereich dem Generalintendanten vor.

(5) Die Direktoren und Intendanten haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

(6) Die Intendanten sind außer für das von den Länderstudios zu gestaltende Regionalprogramm für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehprogramme verantwortlich.

## Entwurf

§ 12. (1) Personen, die in der Gesellschaft die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Programmintendanten, eines Landesintendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgenden Bedingungen gerecht werden:

- a) Sie müssen handlungsfähige Personen sein;
- b) sie müssen österreichische Staatsbürger sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung;
- c) sie müssen eine entsprechende Vorbildung bzw. fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können;
- d) der Generalintendant, die Direktoren, die Programmintendanten und die Landesintendanten dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausüben und dürfen weder der Bundesregierung, noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat) angehören, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig sein;
- e) der Generalintendant, die Programmintendanten und die Landesintendanten dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausgeübt und in diesem Zeitraum weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadt-

## Volksbegehren

## Rundfunkgesetz

§ 12. Personen, die in der Gesellschaft die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Intendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgenden Bedingungen gerecht werden:

- a) Sie müssen handlungsfähige Personen sein;
- b) sie müssen österreichische Staatsbürger sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates;
- c) sie müssen eine entsprechende Vorbildung beziehungsweise fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können;
- d) der gemäß § 8 Abs. 6 lit. a vom Aufsichtsrat zu bestellende Geschäftsführer, der die Bezeichnung Generalintendant führt, darf in den letzten fünf Jahren vor seiner Bestellung kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausgeübt haben und darf in diesem Zeitraum weder der Bundesregierung, noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat) angehört haben, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig gewesen sein;
- e) der Generalintendant, die Direktoren und Intendanten dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausüben und dürfen weder der Bundesregierung, noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat) an-

senat) angehört haben, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig gewesen sein.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft keine der im Abs. 11 lit. d bezeichneten Funktionen ausüben.

§ 13. (1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind neben der internen Ausschreibung und Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Leistung zu berücksichtigen.

#### Artikel 13: Leistungsprinzip.

(1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist die fachliche Leistung und Erfahrung und erst in zweiter Linie die Dauer des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen. Andere Gesichtspunkte haben bei der Beförderung außer Betracht zu bleiben.

gehören, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig sein;

f) die gemäß § 8 Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder des Aufsichtsrates aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung und des Sports dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausüben und dürfen weder der Bundesregierung, noch einer Landesregierung, noch einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtssenat) angehören, noch als Bürgermeister oder als hauptamtlich Angestellter einer politischen Partei tätig sein.

§ 13. (1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind neben der internen Ausschreibung und Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Leistung zu berücksichtigen.

## Entwurf

§ 14. (1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist gemäß § 7 lit. d eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission einzusetzen; die Mitglieder werden jeweils zur Prüfung von drei Geschäftsjahren bestellt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffermäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung der Generalversammlung über den Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Gesellschaft haben der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 a. (1) Zur Entscheidung über die behauptete Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird beim Bundeskanzleramt die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (im folgenden Kommission genannt) errichtet.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen.

## Volksbegehren

### Artikel 14: Prüfungskommission.

(1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist eine Prüfungskommission einzusetzen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur unabhängige Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission, unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof, alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffermäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung und auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Gesellschaft haben den Mitgliedern der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

allenfalls im Volksbegehren:

## Rundfunkgesetz

§ 14. (1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist gemäß § 7 lit. b eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission einzusetzen; die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffermäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung der Generalversammlung über den Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Gesellschaft haben der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Enthalten keine entsprechenden Bestimmungen,

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren. Die Bundesregierung ist bei ihrem Vorschlag für je drei Mitglieder aus dem Richterstand an Vorschläge des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes gebunden und hinsichtlich der übrigen Mitglieder für je vier an Vorschläge der für die programmgestaltenden Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie der Hörer- und Sehervertretung.

(4) Der Kommission können nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Mitglieder des Aufsichtsrates, der Generalintendant, die Direktoren, die Programmintendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft;
3. freie Mitarbeiter der Gesellschaft, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben;
4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;
5. Personen, die bereits einmal Mitglieder der Kommission waren.

(5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund des Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

#### Artikel 16: Strafbestimmungen.

##### Annahme von Vorteilen

- a) wer vorsätzlich für die parteiliche Vornahme oder Unterlassung einer in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallenden Dienstverrichtung von einem anderen einen wesentlichen Vorteil für sich oder einen Dritten in sittenwidriger Weise fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;

##### Anbieten von Vorteilen

- b) wer vorsätzlich jemandem zu dessen oder eines anderen Gunsten einen solchen Vorteil in sittenwidriger Weise anbietet, verspricht oder gewährt, damit dieser eine in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallende Dienstverrichtung parteilich vornehme oder unterlasse;

##### Androhen von Nachteilen

- c) wer einer anderen Person auf welche Weise immer einen wesentlichen Nachteil in sittenwidriger Weise androht, um von dem Bedrohten die parteiliche Vornahme oder Unterlassung einer in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallenden Dienstverrichtung zu erreichen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder die Wichtigkeit des angedrohten Nachteils begründete Besorgnisse einzuzulösen;

##### Verbotene Intervention

- d) wer geflissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß Beschäftigte der Gesellschaft in ihren Aufgaben-

(6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Anwendung des Abs. 3 zu ernennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(8) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII sich aus den Reisegebührevorschriften ergebenden Ansätzen gleichzuhalten sind, sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

§ 14 b. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder.

§ 14 c. (1) Die Kommission entscheidet — soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist — über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. eines Gesellschafters;
3. der Hörer- und Sehvertretung;

bereich fallende Dienstverrichtungen parteilich vornehmen oder unterlassen und für diese Einflußnahme

- aa) einen wesentlichen Vorteil für sich oder einen Dritten in sittenwidriger Weise fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;
- bb) einen solchen Vorteil einem Beschäftigten der Gesellschaft in sittenwidriger Weise anbietet, verspricht oder gewährt;
- cc) einem Beschäftigten der Gesellschaft einen wesentlichen Nachteil in sittenwidriger Weise androht, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder die Wichtigkeit des angedrohten Nachteils begründete Besorgnisse einzufloßen,

wird, sofern dieses Verhalten nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

4. des Inhabers einer Rundfunk (Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird.

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z. 4 ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(4) Die Gesellschaft hat von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Kommission, hat sie ihr die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 d. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden wird jeweils ein Senat, bestehend aus fünf Mitgliedern gebildet. Drei Mitglieder des Senates werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder der Kommission und je ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der von der für die programmgestaltenden Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie von der Hörer- und Sehervertretung vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz in dem Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihr angehört, ansonsten der Stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser nicht Mitglied der Kammer, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

§ 14 e. (1) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt wurde, sowie in der Feststellung, ob diese Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig angeordnet oder ohne Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde zu entscheiden.

(3) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und der Gesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.

§ 14 f. (1) Auf das Verfahren der Kommission findet — soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist — das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Kommission sowie unter Beachtung des § 14 d Abs. 1 über die Verteilung der Geschäfte zwischen den Senaten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kommission selbst beschließt.

§ 14 g. (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Hörer und Seher ist eine Hörer- und Sehervertretung am Sitz der Gesellschaft einzurichten.

(2) Die Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl im Wege der Briefwahl gewählt. Jedes Land bildet hiebei einen Wahlkreis und entsendet so viele Mitglieder in die Hörer- und Sehervertretung als es Mitglieder in den Bundesrat entsendet. Für jeden Wahlkreis ist nur eine Wahlbehörde einzurichten.

(3) Wahlberechtigt ist jede Person

1. die zum Nationalrat wahlberechtigt ist;
2. auf Verlangen überdies jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Nationalrat wahlberechtigt wäre, wenn sie das Wahlalter bereits erreicht hätte.

(4) Das Verlangen nach Abs. 3 Z. 2 ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Anordnung einer Wahl, die im Bundesgesetzblatt und durch allgemeinen öffentlichen Anschlag kundzumachen ist, schriftlich an die Wahlbehörde des Bundeslandes zu stellen, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechtes gegeben, so hat die Wahlbehörde der Person die Teilnahme an der Wahl zu gestatten.

(5) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der sich in jenem Wahlkreis, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, um die Wahl bewirbt, sofern seine Wahlwerbung von mindestens 500 Wahlberechtigten unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person festgestellt werden kann. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen einzigen Wahlwerber unterstützen.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(7) Als gewählt gelten die Wahlwerber, die entsprechend der Anzahl der in dem betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Mandate die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die nichtgewählten Wahlwerber gelten entsprechend der Reihenfolge der erlangten Stimmen als Ersatzmitglieder.

(8) Im Hörfunk oder im Fernsehen ist jede Wahlwerbung für die Hörer- und Sehvertretung verboten. Die Wahlbehörde hat die Liste aller Wahlwerber ihres Wahlkreises in einer in dem betreffenden Wahlkreis für öffentliche Kundmachungen bestimmten Zeitung in alphabetischer Reihenfolge bekanntzumachen und mit einem amtlichen Stimmzettel allen Wahlberechtigten ihres Wahlkreises auszufolgen.

(9) Die Funktionsperiode der Hörer- und Sehvertretung dauert vier Jahre vom Tage ihres ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zum dem Tag, an dem die neue Hörer- und Sehvertretung zusammentritt. Die neugewählte Hörer- und Sehvertretung ist vom Bundeskanzler längstens innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist vom Bundeskanzler so anzuordnen, daß die neuge-

wählte Hörer- und Sehervertretung am Tage nach dem Ablauf des vierten Jahres der Funktionsperiode zusammentreten kann.

(10) Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren unter Zugrundelegung der Nationalratswahlordnung sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.

§ 14 h. (1) Im Vorsitz der Hörer- und Sehervertretung wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert das Mitglied, das in dem zum Vorsitz berufenen Land die meisten Stimmen erlangt hat. Stellvertreter des Vorsitzenden ist das Mitglied, das im folgenden Halbjahr zum Vorsitz berufen ist oder bei Fortdauer der Funktionsperiode der Hörer- und Sehervertretung berufen wäre.

(3) Die Hörer- und Sehervertretung ist vom Vorsitzenden zweimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn es wenigstens 20 ihrer Mitglieder, die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat verlangen, zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 14 i. (1) Der Hörer- und Sehervertretung obliegt insbesondere

1. die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung;
2. die Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von drei Mitgliedern der Kommission;
3. die Anrufung der Kommission.

(2) Die Hörer- und Sehervertretung ist zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben befugt, den Generalintendanten, die Direktoren, die Programmintendanten und die Landesintendanten über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben der Gesellschaft zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Befragten haben die an sie gerichteten Anfragen längstens binnen zwei Monaten schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen der Gesellschaft oder das öffentliche Interesse es erfordern.

(3) An den Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung hat der Generalintendant oder ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Hörer- und Sehervertretung ist befugt, auf Grund eines an den Generalintendanten gerichteten Ersuchens die Anwesenheit eines Direktors, eines Programmintendanten oder eines Landesintendanten zu verlangen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Hörer- und Sehervertretung kann — unbeschadet der von der Gesellschaft selbst durchgeführten Meinungsbefragungen — einmal im Jahr verlangen, daß die Gesellschaft repräsentative Teilnehmerbefragungen zu von der Hörer- und Sehervertretung zu bestimmenden Fragen durch ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut durchführen läßt. Die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen sind der Hörer- und Sehervertretung zur Kenntnis zu bringen und zu veröffentlichen.

## Entwurf

§ 14 k. (1) Die Hörer- und Sehervertretung faßt ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Hörer- und Sehervertretung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 14 l. (1) Die Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Aufträge gebunden.

(2) Die Funktion als Mitglied der Hörer- und Sehervertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, die den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII sich aus den Reisegebührenvorschriften ergebenden Ansätzen gleichzuhalten sind.

§ 15. (1) Mit der Erteilung der Rundfunk-(Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung gilt für die Dauer ihres Bestehens zwischen der Gesellschaft und dem Bewilligungsinhaber ein Vertrag nach bürgerlichem Recht geschlossen, der den Inhaber zum Empfang der Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunksendungen der Gesellschaft gegen ein fortlaufendes Entgelt (Rundfunkentgelt, Fernsehrundfunkentgelt) berechtigt.

(2) Diese Entgelte sind unabhängig von der Häufigkeit oder der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung dieser Entgelte sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunk(Fernsehrund-

## Volksbegehren

**Artikel 15: Programmentgelt.**

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, wenn die Geschäftsgebarung einen Abgang aufweist und andere Mittel zu dessen Bedeckung nicht zur Verfügung stehen, diesen Abgang nach Hörfunk und Fernsehen aufzuschlüsseln und von den zum Betrieb eines Hörfunk- beziehungsweise Fernsehempfangsgerätes befugten Personen ein Entgelt zu fordern. Dieses Entgelt darf nicht höher festgesetzt werden, als zur Bedeckung des Abganges notwendig ist.

(2) Die Post- und Telegraphenbehörden sind zur Einhebung des Programmentgeltes gemeinsam mit den staatlichen Rundfunkgebühren verpflichtet.

## Rundfunkgesetz

§ 15. (1) Mit der Erteilung der Rundfunk-(Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung gilt für die Dauer ihres Bestehens zwischen der Gesellschaft und dem Bewilligungsinhaber ein Vertrag nach bürgerlichem Recht geschlossen, der den Inhaber zum Empfang der Rundfunk- beziehungsweise Fernsehrundfunksendungen der Gesellschaft gegen ein fortlaufendes Entgelt (Rundfunkentgelt, Fernsehrundfunkentgelt) berechtigt.

(2) Die Höhe dieser Entgelte wird durch den Aufsichtsrat bestimmt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntgemacht. Sie sind unabhängig von der Häufigkeit oder der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung

funk)-gebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die Entgelte gleichzeitig mit den Rundfunk(Fernsehrundfunk)-gebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht. Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 v. H. des Gesamtbetrages der eingehobenen Entgelte einzubehalten.

(4) Rückständige Entgelte können zugunsten der Gesellschaft von den Fernmeldebehörden in gleicher Weise wie rückständige Rundfunk(Fernsehrundfunk)gebühren im Verwaltungswege hergebracht.

§ 15 a. (1) Die Festlegung des Tarifwerkes des Werbefunks sowie des Entgeltes für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (Programmngelt), das von den Inhabern einer Rundfunk(Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung einzuheben ist, obliegt dem Aufsichtsrat.

(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie sind unverzüglich der Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Beschlusses durch den

(3) Von Teilnehmern, denen Befreiung von der Entrichtung der staatlichen Rundfunkgebühr erteilt wurde, darf ein Programmngelt nicht eingehoben werden.

dieser Entgelte sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunk(Fernsehrundfunk)-gebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die Entgelte gleichzeitig mit den Rundfunk(Fernsehrundfunk)-gebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht. Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 v. H. des Gesamtbetrages der eingehobenen Entgelte einzubehalten.

(4) Rückständige Entgelte können zugunsten der Gesellschaft von den Fernmeldebehörden in gleicher Weise wie rückständige Rundfunk(Fernsehrundfunk)-gebühren im Verwaltungswege hergebracht werden.

## Rundfunkgesetz

## Volksbegehren

## Entwurf

Aufsichtsrat, ein von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund einvernehmlich abzugebendes Gutachten einholen. Innerhalb weiterer vier Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses über die Einholung eines solchen Gutachtens, kann die Gesellschafterversammlung Einspruch gegen den Beschluß des Aufsichtsrates erheben.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 werden wirksam,

1. sobald die Gesellschafterversammlung beschließt, keinen Einspruch zu erheben;
2. nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Beschlusses an die Gesellschafterversammlung, sofern diese nicht die Einholung eines Gutachtens gemäß Abs. 3 beschließt;
3. nach Ablauf von vier Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung betreffend die Einholung eines Gutachtens gemäß Abs. 3, sofern sie gegen den Beschluß des Aufsichtsrates keinen Einspruch erhebt;
4. falls die Gesellschafterversammlung gegen den Beschluß des Aufsichtsrates einen Einspruch erhebt nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Einspruch.

(5) Das Tarifwerk des Werbefunks sowie die Höhe des Programmgeltes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

**Artikel 17: Übergangsbestimmungen.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Der Gesellschaftsvertrag der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ vom 11. Dezember 1957, in der Fassung vom 16. August 1963 gilt mit diesem Zeitpunkt als entsprechend abgeändert, sofern ihn die Gesellschafter nicht bis dahin einvernehmlich so abgeändert haben, daß er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Eine solcherart vorgenommene Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

(3) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

**Artikel 18: Vollzugsklausel.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H. in ihrem Geltungsbereich berührt werden, das Bundesministerium für Justiz betraut.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

(2) Auf die Gesellschaft sind die für Gesellschaften m. b. H. allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

(3) Soweit der Gesellschaftsvertrag der „Österreichischer Rundfunk Ges. m. b. H.“ den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen und bis zum 31. Jänner 1967 zum Handelsregister einzureichen. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe seiner Bestimmungen die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H. berührt werden, das Bundesministerium für Justiz, soweit es sich um finanzielle Belange des Bundes handelt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist das Bundeskanzleramt zuständig.

Vgl. Art. IV des Entwurfes

## Artikel III

(1) Das derzeitige Stammkapital in der Höhe von 115 Millionen Schilling ist auf 287,5 Millionen Schilling zu erhöhen.

(2) Von den neuen Stammeinlagen hat der Bund 3,176.948 S zu übernehmen.

(3) von dem verbleibenden Teil der neuen Stammeinlagen sind zur Übernahme anzubieten:

1. dem Land Burgenland	4,072.900 S
2. dem Land Kärnten	7,866.042 S
3. dem Land Niederösterreich	21,213.949 S
4. dem Land Oberösterreich	18,371.345 S
5. dem Land Salzburg	6,032.363 S
6. dem Land Steiermark	17,902.786 S
7. dem Land Tirol	8,133.261 S
8. dem Land Vorarlberg	4,063.137 S
9. dem Land Wien	24,167.269 S
10. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	14,375.000 S
11. den Landwirtschaftskammern Österreichs	14,375.000 S
12. den Kammern für Arbeiter und Angestellte Österreichs	14,375.000 S
13. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund	14,375.000 S

(4) Soweit die gemäß Abs. 3 zur Übernahme der neuen Stammeinlagen berechtigten Rechtsträger innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen Gebrauch machen, hat der Bund diese neuen Stammeinlagen zu übernehmen.

(5) Macht einer der in Abs. 3 Z. 10 bis 13 genannten Rechtsträger von der Möglichkeit, gemäß Abs. 3 Stammeinlagen zu übernehmen,

innerhalb von zwei Monaten gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen Gebrauch, so verliert der betreffende Rechtsträger das Recht, gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 ein Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. In diesem Fall ist die Anzahl der Vertreter der Dienstnehmer der Gesellschaft im Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 1 Z. 4) unter sinngemäßer Anwendung des § 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes neu zu berechnen und die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend zu ändern.

#### Artikel IV

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1974 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

(2) Soweit der Gesellschaftsvertrag der „Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H.“ den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen und innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Handelsregister einzureichen. Für den Beschluß genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Generalintendant, Direktoren, Programmintendanten und Landesintendanten) sind innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

(4) Das Redakteurstatut ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu vereinbaren. Ein allenfalls geltendes, auf frei-

## Rundfunkgesetz

## Volksbegehren

## Entwurf

williger Basis vereinbartes Redakteurstatut gilt so lange weiter, als es nicht gekündigt wird. In beiden Fällen findet § 2 a Anwendung.

(5) Die erste Wahl der Hörer- und Sehervertretung ist vom Bundeskanzler innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 14 g Abs. 9 anzuordnen.

(6) Die Hörer- und Sehervertretung hat anlässlich ihrer ersten Sitzung die im § 14 i Abs. 1 Z. 2 vorgesehenen Vorschläge zu erstatten. Hierauf ist ohne Verzug die Kommission zu bilden. Beschwerden an die Kommission können erst vom Zeitpunkt ihrer Konstituierung an, deren Datum vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren ist, an die Kommission gerichtet werden.

(7) Die Verordnung der Bundesregierung gemäß Art. II § 14 g Abs. 10 dieses Bundesgesetzes kann bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

## Artikel V

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe seiner Bestimmungen die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m.b.H. berührt werden, der Bundesminister für Justiz, soweit es sich um finanzielle Belange des Bundes handelt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

## ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DER RUNDFUNKREFORM-KOMMISSION

### INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
<b>Einleitung</b>		<b>Einleitung:</b>
1. Beschluß des Ministerrates vom 20. Feber 1973 .....	53	1. In seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 hat der Ministerrat einen Bericht des Bundeskanzlers zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach beabsichtigt ist, eine gutächlich-beratende Kommission einzuberufen, deren Aufgabe es sein soll, zu den im folgenden angeführten Problemkreisen Stellung zu nehmen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
2. Fragenprogramm .....	53	2. Im einzelnen sollte die Kommission die folgenden Problemkreise erörtern:
3. Mitglieder .....	54	<b>1. Unabhängigkeit und ausgewogene Meinungsvielfalt:</b>
4. Verfahrensgrundsätze .....	54	Unabhängigkeit: Frage der verfassungsmäßigen Verankerung
5. Sitzungsübersicht .....	54	Gewährleistung der Unabhängigkeit durch die Schaffung eines eigenen Forums, das über Verletzungen des Rundfunkgesetzes befindet
6. und 7. Teilnahme in- und ausländischer Experten .....	55	Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren dieses Forums
8. Sitzungsberichte .....	55	<b>Ausgewogene Meinungsvielfalt:</b> Gesetzliche und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung einer wahrheitsgemäßen, umfassenden und unparteilichen Berichterstattung und einer ausgewogenen Meinungsvielfalt
<b>Stellungnahme der Rundfunkreform-Kommission</b>		Möglichkeiten zur Erreichung einer Unabhängigkeit in der Programmgestaltung (sowohl zwischen den einzelnen Programmen als auch innerhalb eines Programms)
1. Verfassungsmäßige Verankerung .....	55	<b>2. Eigenverantwortlichkeit und Mitbestimmung:</b>
2. Schaffung eines Forums, das über Verletzungen des Rundfunkgesetzes befindet ..	55	Redaktionsstatut: Inhalt
3. Sicherung der Meinungsvielfalt durch Unabhängigkeit in der Programmgestaltung ..	56	Frage der Verankerung im Gesetz
4. Gesetzliche Verankerung des Redakteurstatus .....	56	Mitbestimmung des gesamten Personals: Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes der Belegschaftsvertreter im Aufsichtsrat
5. Mitbestimmung des gesamten Personals ..	57	Vertretungsrechte für Freie Mitarbeiter
6. Mitspracherecht der Hörer und Seher ....	57	<b>3. Mitspracherecht der Hörer und Seher:</b>
7. Eigentumsstruktur der Gesellschaft .....	58	Schaffung eines eigenen Organs zur Sicherung einer periodischen institutionalisierten Mitsprachemöglichkeit der Hörer und Seher
8. Aufsichtsrat .....	58	Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren dieses Organs
<b>Schlußbemerkungen</b>		<b>4. Gesellschaftsrechtliche und sonstige rechtliche Fragen:</b>
1. Umwandlung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts .....	59	Eigentümerstruktur der Rundfunkgesellschaft:
2. Kollektivvertragsfähigkeit der Gesellschaft ..	59	Verhältnis der Anteile zwischen Bund und Bundesländern
<b>Anhang I</b> .....	59	Beteiligung der Sozialpartner am Gesellschaftskapital
<b>Anhang II</b> .....	59	
<b>VORBEMERKUNG</b>		
Der folgende Zusammenfassende Bericht gibt die Auffassungen der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder wieder.		
Ein Mitglied stimmt dem Bericht zu, hat jedoch zwei aus Anhang I ersichtliche Neuformulierungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen.		
Ein anderes Mitglied hat die folgende aus Anhang II ersichtliche Stellungnahme zum Zusammenfassenden Bericht abgegeben.		
Ein Mitglied lehnt schließlich — unbeschadet seines Einverständnisses mit gewissen vorgeschlagenen Maßnahmen — den Bericht als Ganzes ab.		

Gesellschafterversammlung: Zusammensetzung, insbesondere auch Frage des Bestellungsmodus der Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Zuständigkeiten, insbesondere auch Fragen der Bestellung gewisser leitender Organe der Gesellschaft sowie Festsetzung der Rundfunkentgelte bzw. des Tarifwerks im Werbefunk

Unvereinbarkeitsbestimmungen: Anwendungsbereich

3. Der Kommission gehörten die folgenden Mitglieder an:

Dr. Trautl Brandstaller, Redakteur, „profil“

Kurt Die man, Schriftsteller, freier Mitarbeiter im ORF

Ministerialrat DDr. Robert Dittrich, Bundesministerium für Justiz, Honorarprofessor an der Universität Wien

Dr. Hans-Heinz Fabris, Assistent am Institut für Publizistik und Kommunikationstheorie an der Philosophischen Fakultät der Universität Salzburg

Heinz Fiedler, Obmann der Fraktion Christlicher Gewerkschafter im ORF, Vorstandsmitglied der Sektion Rundfunk und Fernsehen der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe

Dr. Rudolf Hartmann, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes

Reinald Hübl, Redakteur, „Kronenzeitung“

Wolf In der Maur, Journalist

Roman Irlvek, Lichtmeister (ORF), Vorsitzender der Sektion Rundfunk und Fernsehen der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe

Prof. Dr. Kurt Jeschko, Redakteur (ORF), Vizepräsident der Sektion Journalisten der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe (am 7. Juni 1973 verstorben)

Dr. Hans Menzel, Chefredakteur, „Salzburger Volksblatt“

DDr. Günther Nennig, Präsident der Sektion Journalisten der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe

Sektionsrat Dr. Willibald Pahr, Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst, Vorsitzender des Expertenkomitees für Menschenrechte des Europarates sowie des für Angelegenheiten des Presserechtes zuständigen Europaratkomitees

Teddy Podgorsky, Hauptabteilungsleiter Sport (ORF)

Josef Riedler, Chefredakteur, „Neue Zeit“, Graz

Dr. Werner Schmidt, Redakteur, ORF

Dr. Walter Skala, Rundfunk- und Fernsehexperte

Ulrich Trinks, Leiter der Evangelischen Akademie, Wien

Dr. Günther Ziesel, Redakteur, ORF

4. Die Rundfunkreform-Kommission hat sich am 1. März 1973 konstituiert, wobei jedes Mitglied in schriftlicher Weise zustimmend zur Kenntnis genommen hat, daß die Rundfunkreform-Kommission ihre Arbeiten nur dann in voller Unabhängigkeit führen kann, wenn ihre Mitglieder keinerlei Weisungen, von welcher Seite immer, unterworfen sind. Weiters hat die Kommission die folgenden Grundsätze für ihre Arbeitsweise und unter besonderer Bedachtnahme auf Punkt 1 dieser Verfahrensgrundsätze das ihr vorgelegte Fragenprogramm (siehe oben Abs. 2) gebilligt:

1. Jedes Mitglied der Rundfunkreform-Kommission kann verlangen, daß jede ihm wichtig erscheinende Frage auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt wird; die sofortige Behandlung einer solchen Frage ist nur dann möglich, wenn kein Mitglied der Kommission dagegen Einspruch erhebt.

2. Am Ende jeder Sitzung wird jeweils ein Mitglied der Rundfunkreform-Kommission ersucht werden, die Öffentlichkeit in zusammenfassender Weise über den Inhalt der Beratungen der Kommission zu informieren.

3. Im Laufe der Beratungen wird sich ergeben, für welche Spezialfragen eigene Arbeitsgruppen gebildet werden sollen, die dann ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte wählen werden.

4. Die Rundfunkreform-Kommission sollte vom Angebot einiger mit der Materie vertrauter Persönlichkeiten, sich mit Auskünften und Informationen zu speziellen Fragen der Kommission zur Verfügung zu stellen, Gebrauch machen.

5. Die Kommission hat das Recht, dem Vorsitzenden die Kooptierung weiterer Mitglieder mit Mehrheitsbeschluß zu empfehlen.

6. Die Beratungen der Kommission werden auf Tonband festgehalten; außerdem wird ein Resuméprotokoll hergestellt, das jedem einzelnen Mitglied der Kommission zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung einer Sitzung ausgefolgt wird. Eine Veröffentlichung der auf Tonband aufgenommenen Beratungen erfolgt nach Abschluß der Kommissionsarbeiten nur dann, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird.

5. Unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers hat die Rundfunkreform-Kommission insgesamt acht Plenarsitzungen abgehalten und drei Unterausschüsse eingesetzt:

a) Der Unterausschuß I (unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Skala) hat in drei Sit-

zungen den Fragenkomplex „Sicherung einer ausgewogenen Meinungsvielfalt durch Einsetzung unabhängiger Programmintendanten“ beraten.

b) Der Unterausschuß II (unter dem Vorsitz von Herrn Sen.Präs. Dr. H a r t m a n n) hat in vier Sitzungen die Fragen, die mit der gesetzlichen Verankerung eines Redakteurstatus, der Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz sowie einer Hörer- und Sehervertretung, mit einer Neuordnung der Eigentumsstruktur des ORF und mit der Drittelvertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammenhängen, untersucht und diesbezügliche gesetzliche Formulierungsvorschläge ausgearbeitet.

c) Der Unterausschuß III (unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers) hat sich in einer Sitzung mit den grundsätzlichen Fragen einer Neuordnung der Eigentumsstruktur (Erhöhung des Stammkapitals, Beteiligung der Sozialpartner) befaßt.

6. Anlässlich der 5. Sitzung der Rundfunkreform-Kommission wurde dem Generalintendanten des ORF, Herrn G e r d B a c h e r, die Möglichkeit eröffnet, zu den bisherigen Vorschlägen der Rundfunkreform-Kommission bzw. den Vorschlägen ihrer Unterausschüsse Stellung zu nehmen.

7. Außerdem haben die folgenden ausländischen Gäste bzw. ausländischen Experten an einer der Sitzungen teilgenommen:

Heike M u n d z e c k, freie Journalistin, Hamburg

Heiko F l o t t a u, Süddeutsche Zeitung, München

Herbert J a n s s e n, Katholisches Institut für Medieninformation, Köln

Dr. J o c h e n M a n g e l s e n, Hannoversche Allgemeine Zeitung

Michael S c h m i d - O s p a c h, Evangelischer Pressedienst, Frankfurt a. Main

Dr. E r n e s t M e y e r, Direktor des International Press Institute, Zürich

Dr. K a r e l V a s a k, Generalsekretär des Institut International des Droits de l'Homme (Fondation René Cassin) Straßburg

Dr. R e g i s d e K a l b e r m a t t e n, Justitiar (Leiter des Rechtsdienstes) der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, Bern

8. Über die Beratungen der Rundfunkreform-Kommission und ihrer Unterausschüsse wurden Sitzungsberichte, die in gedrängter Form die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergeben, verfaßt und an alle Kommissionsmitglieder verteilt.

#### Stellungnahme der Rundfunkreform-Kommission:

Der vorliegende Bericht enthält im folgenden die zusammenfassende Stellungnahme der Rundfunkreform-Kommission zu den einzelnen Punkten des ihr vorgelegten Fragenprogramms (siehe Abs. 2), wobei diese Stellungnahme in ihrem Aufbau diesem Fragenschema folgt:

#### 1. Verfassungsmäßige Verankerung der Unabhängigkeit des Rundfunks:

1.1. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine verfassungsmäßige Verankerung der Unabhängigkeit des Rundfunks wünschenswert ist, sofern es sich nicht bloß um eine rein programmatische Leerformel handelt.

1.2. In einen solchen Verfassungsgrundsatz könnten auch gewisse Richtlinien für die Programmgestaltung, insbesondere die Sicherung der Meinungsvielfalt, aufgenommen werden, wobei sich als Vorbilder in etwa der jüngste diesbezügliche Entwurf eines Schweizerischen (Art. 36 quater Abs. 4) oder eines Bayrischen Verfassungsartikels (Art. 111 a Abs. 1) anbieten.

#### 2. Schaffung eines Forums, das über Verletzungen des Rundfunkgesetzes befindet:

2.1. Die Rundfunkreform-Kommission schlägt die Schaffung einer Kommission gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG („Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag“) vor, die wie folgt zu organisieren wäre:

2.11. 15 Mitglieder, von denen neun Richter sein müssen,

2.12. je drei Mitglieder werden — hinsichtlich der richterlichen Mitglieder — über Vorschlag des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes sowie — hinsichtlich der nichtrichterlichen Mitglieder — über Vorschlag der für die programmgestaltenden Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft und der Hörer- und Sehervertretung vom Bundespräsident auf sechs Jahre ernannt.

#### 2.13. Unvereinbarkeitsbestimmungen:

- a) Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind;
- b) Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung;
- c) Angestellte sowie Freie Mitarbeiter — sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben — des Unternehmens;
- d) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;
- e) Personen, die bereits einmal der Kommission angehört haben.

2.14. Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder in Ausübung ihres Amtes.

2.2. Diese Kommission hätte — soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist — zu entscheiden über die Verletzung von Bestimmungen des Rundfunkgesetzes auf Grund von Beschwerden

- a) des durch die Rechtsverletzung unmittelbar Geschädigten;
- b) eines Fünftels der Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates;
- c) eines Landes;
- d) der Generalprokuratur;
- e) der Hörer- und Sehervertretung;
- f) eines Inhabers einer RF-(Fernsehrundfunk-) Hauptbewilligung, wenn diese Beschwerde durch 500 weitere Inhaber unterstützt wird;
- g) einer Person, die öffentlich einer Verletzung von Bestimmungen des Rundfunkgesetzes beschuldigt wird.

2.3. Zur Entscheidung über jede Beschwerde wäre eine aus drei richterlichen und zwei nicht-richterlichen, durch Los bestimmten Mitgliedern bestehende Kammer zu bilden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

2.31. Die Entscheidung besteht in der Feststellung, daß eine Person eine Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig angeordnet oder ohne Anordnung selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht bzw. diese Rechtsverletzung nicht begangen hat, wobei die Kommission der Gesellschaft die Veröffentlichung ihrer Entscheidung auftragen kann.

2.32. Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

2.33. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht ausdrücklich für zulässig erklärt.

### 3. Sicherung der Meinungsvielfalt durch Unabhängigkeit in der Programmgestaltung:

3.1. Nach Auffassung der Kommission wäre das Postulat der Meinungsvielfalt in der Programmgestaltung — abgesehen von den anderen von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen — auch durch die Einsetzung unabhängiger Programmverantwortlicher zu verwirklichen.

3.11. Hiebei sollten drei Programmverantwortliche, und zwar je einer für ein Fernsehprogramm und einer für die Hörfunkprogramme, eingesetzt werden.

3.2. Den Programmverantwortlichen sollte jeweils für ihren Bereich die eigenverantwortliche und selbständige Besorgung aller Programmangelegenheiten obliegen, wobei sie — unbeschadet

der koordinierenden Tätigkeit des Generalintendanten (siehe Punkt 3.21) — berechtigt sein sollten, über die zugeteilten Budgetmittel im Rahmen des Budgets und der langfristigen Pläne frei zu verfügen.

3.21. Dem Generalintendanten wäre eine Koordinierungskompetenz in allen jenen Angelegenheiten einzuräumen, die in die Zuständigkeit der unabhängigen Programmverantwortlichen fallen.

3.22. Das jährliche Budget und die langfristigen Pläne wären vom Generalintendanten zu erstellen, soweit es die Erfordernisse der Programme betrifft, jedoch im Zusammenwirken mit den Programmverantwortlichen.

3.3. Im Gesetz wäre weiters den Programmverantwortlichen der Auftrag zu erteilen, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für eine größtmögliche Meinungsvielfalt und für Kontrastreichtum in der Programmgestaltung Sorge zu tragen, was jedoch nicht ausschließen soll, daß in allen Fällen, in denen es sachdienlich ist, Teile des Programms regelmäßig bzw. fallweise einvernehmlich von allen bzw. von zwei Programmverantwortlichen gestaltet werden.

### 4. Gesetzliche Verankerung des Redakteurstatus:

4.1. Nach Auffassung der Rundfunkreformkommission wäre in das Rundfunkgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die die Pflicht zur Vereinbarung eines Redakteurstatus und die Grundsätze einer solchen Vereinbarung zu enthalten hätte.

4.11. Vereinbarung des Redakteurstatus zwischen

- a) der Gesellschaft einerseits und
- b) dem Zentralbetriebsrat, der für die programmgestaltenden Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie allenfalls bestehender sonstiger kollektivvertragsfähiger, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen programmgestaltender Mitarbeiter andererseits.

4.2. Das Redakteurstatut hat zur Gewährleistung einer ausgewogenen Meinungsvielfalt der Hörfunk- und Fernsehprogramme durch Sicherstellung der Unabhängigkeit, der Gewissensfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter beizutragen.

4.21. Geltung für alle programmgestaltenden Mitarbeiter, das sind alle Personen, die als Angestellte der Gesellschaft oder als Freie Mitarbeiter — sofern sie die Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäfti-

gung ausüben — an der Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

4.22. Es hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

- a) die Wahrnehmung dieser Rechte durch die programmgestaltenden Mitarbeiter;
- b) den Schutz der programmgestaltenden Mitarbeiter gegen jeden Eingriff in diese Rechte;
- c) das Recht, an der Besorgung der Aufgaben der Gesellschaft in personeller und sachlicher Hinsicht mitzuwirken;
- d) die Schaffung von Einrichtungen zur Wahrnehmung der in lit. c genannten Rechte sowie über den Kündigungsschutz der Mitglieder dieser Einrichtungen;
- e) die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

4.23. Die Mitwirkung im Sinne der obigen lit. c kann vorgesehen werden in der Form

- a) einer Informationspflicht,
- b) einer Anhörungspflicht der Geschäftsführung gegenüber den zu schaffenden Einrichtungen im Sinne der obigen lit. d,
- c) einer Mitbestimmung dieser Einrichtung bei Besorgung bestimmter Aufgaben.

4.3. Möglichkeit einer Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist jeweils zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres.

4.4. Im Falle der Nichteinigung über neues Redakteurstatut bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des bisherigen Redakteurstatuts Anrufung des Einigungsamtes Wien.

## 5. Mitbestimmung des gesamten Personals:

5.1. Nach Auffassung der Kommission wäre den Dienstnehmern die Drittelvertretung im Aufsichtsrat einzuräumen.

5.2. In Anbetracht der großen Zahl und der entscheidenden Bedeutung der Freien Mitarbeiter in diesem Unternehmen, das in dieser Hinsicht sicher eine Sonderstellung einnimmt, sollte eine Lösung gefunden werden, um auch den Freien Mitarbeitern ein angemessenes Mitbestimmungsrecht zu sichern.

## 6. Mitspracherecht der Hörer und Seher:

6.1. Die Rundfunkreform-Kommission schlägt die Schaffung einer auf Grund von direkten Wahlen gebildeten Hörer- und Sehervertretung mit doppelt so vielen Mitgliedern wie der Bundesrat vor.

6.2. Briefwahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl, wobei jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

6.21. Aktives und passives Wahlrecht analog dem aktiven Wahlrecht zum Nationalrat, jedoch mit der Maßgabe, daß auch alle österreichischen Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf Verlangen in die Wählerlisten einzutragen sind, wenn sie — abgesehen vom Wahlalter — das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besäßen.

6.22. Wahlvorschläge mit 500 Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten.

6.23. Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis.

6.24. Verbot der Wahlwerbung in Hörfunk und Fernsehen.

6.3. Organisation der Hörer- und Sehervertretung in Analogie zum Bundesrat mit halbjährlich wechselndem Vorsitz (in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer).

6.31. Zweimal jährlich ordentliche Sitzungen, überdies auf Verlangen von

- a) mindestens 20 Mitgliedern,
- b) der Gesellschafterversammlung oder
- c) des Aufsichtsrates.

6.32. Pflicht der Geschäftsführung sowie je eines Vertreters des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, an den Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

6.4. Zuständigkeitsbereich:

6.41. Vorschlagsrecht für drei Mitglieder der Kommission (siehe Abs. 2.12).

6.42. Anrufung der Kommission (siehe Abs. 2.2. lit. e).

6.43. Informations-, Petitions- und Resolutionsrecht gegenüber den Organen der Gesellschaft, die zur Beantwortung an sie gerichteter Anfragen binnen zwei Monaten oder auf Verlangen auch schriftlich verpflichtet sind.

6.44. Recht des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme.

6.45. Recht von der Gesellschaft, bestimmte Meinungsbefragungen in einer gewissen Zahl pro Jahr durchführen zu lassen und Pflicht der Gesellschaft, die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen der Hörer- und Sehervertretung zur Kenntnis zu bringen.



ren) vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen, der auch ein befristetes Einspruchsrecht gegen einen Beschluß des Aufsichtsrates über die Festsetzung des Programm-entgeltes und des Tarifwerkes für den Werbefunk einzuräumen wäre (siehe oben Abs. 7.2.).

8.2. In Anbetracht der Vertretung aller relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte in der Gesellschafterversammlung wären für den Aufsichtsrat Unvereinbarkeitsbestimmungen („Politikerklausele“) zu normieren.

8.3. Im Aufsichtsrat wäre die Drittelvertretung der Dienstnehmer sicherzustellen (siehe oben Abs. 5.1.).

#### Schlußbemerkungen:

1. Im Zuge der Beratungen der Rundfunkreform-Kommission hat sich mehrfach gezeigt, daß die derzeitige rechtliche Konstruktion des ORF als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (auf Grund eines Sondergesetzes, wobei das Ges. m. b. H.-Gesetz subsidiär anwendbar ist) die tatsächlichen und rechtlichen Erfordernisse für eine zeitgemäße Organisationsstruktur einer Rundfunkgesellschaft nur schwer erfüllen kann.

1.1. Die Rundfunkreform-Kommission ist daher zur Auffassung gelangt, die Umwandlung des ORF in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes anzuregen, wobei sie sich aber der Einwände, die der Realisierung dieses Vorschlages in praktisch-politischer Hinsicht entgegenstehen mögen, voll bewußt ist.

1.2. Aus diesem Grunde ist die Rundfunkreform-Kommission bei ihren Beratungen von der Arbeitshypothese der bestehenden Organisationsform einer Ges. m. b. H. ausgegangen, vor allem auch deshalb, weil in juristischer Hinsicht dieser Umwandlung größere Schwierigkeiten nicht entgegenstehen dürften.

2. Im Zuge der Beratungen der Rundfunkreform-Kommission wurde weiters auch angeregt, dem ORF in Anbetracht seiner Sonderstellung die Kollektivvertragsfähigkeit einzuräumen.

#### ANHANG I

Ein Mitglied hat dem Bericht als Ganzem zugestimmt, jedoch zum Punkt 6 „Mitspracherecht der Hörer und Seher“ die folgenden Neuformulierungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

1. Der Punkt 6.43 wäre wie folgt neu zu formulieren bzw. zu ergänzen:

„6.43. Informations-, Petitions- und Resolutionsrecht gegenüber den Organen der Gesellschaft, wie etwa Entwicklung und Kontrolle von Programm-Richtlinien, Vorschläge für Programm-Alternativen, Analyse der Anstellungspraxis, Unterstützung publizistischer Minderheitenprogramme, Analyse der wirtschaftlichen Grund-

lagen der Anstalt, Anregung von Rundfunk-Forschungsprojekten, Vorlage eines jährlichen Berichtes. Die Organe der Gesellschaft sind zur Beantwortung von an sie gerichteten Anfragen binnen zwei Monaten oder auf Verlangen auch schriftlich verpflichtet. Die Gesellschaft ist weiters verpflichtet, regelmäßig über die Sitzungen der Hörer- und Sehervertretung zu berichten und auf deren Verlangen Sitzungsergebnisse und Resolutionen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

2. Der Punkt 6.45 wäre wie folgt neu zu formulieren bzw. zu ergänzen:

„6.45 Recht, von der Gesellschaft die Durchführung von Meinungsbefragungen und die Behandlung von anderen Fragestellungen aus dem Bereich der Rundfunkforschung in einem bestimmten Umfang pro Jahr verlangen zu können. Mit der Durchführung solcher Projekte ist ein unabhängiges Medienforschungsinstitut zu beauftragen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen und andere Forschungsergebnisse der Hörer- und Sehervertretung zur Kenntnis zu bringen.“

#### ANHANG II

Ein Mitglied hat zu dem Zusammenfassenden Bericht die folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Zu Punkt 1: „Verfassungsmäßige Verankerung der Unabhängigkeit des Rundfunks“**

Dem in der Rundfunkreform-Kommission vorgelegten Vorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, daß der letzte Satz seines Absatzes 1 eine klare Definition der Unabhängigkeit des Rundfunks von staatlichen Einflüssen festlegt.

**2. Zu Punkt 2: „Schaffung eines Forums, das über Verletzung eines Rundfunkgesetzes befindet“**

Die Möglichkeit, daß jeder Inhaber einer Rundfunkhauptbewilligung die Kommission anrufen kann, wenn er von 500 weiteren Inhabern unterstützt wird, erscheint nicht sehr sinnvoll, da diese Zahl wesentlich höher liegen müßte, um notorische Querulanten abzuhalten.

Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes sollte ausdrücklich zulässig sein.

Weiters sollte weder die Gewerkschaft noch die Hörer- und Sehervertretung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Beschwerdekommision haben.

**3. Zu Punkt 3: „Sicherung einer ausgewogenen Meinungsvielfalt durch Unabhängigkeit in der Programmgestaltung“**

Der Vorschlag der Kommission, drei unabhängige Programmchefs einzusetzen, wird zur Gänze

abgelehnt, wobei auf die ausführliche Begründung dafür in den entsprechenden Passagen des von diesem Mitglied vorgelegten Minderheitsberichts vom 20. März 1973 und der Stellungnahmen vom 6. April 1973 und besonders vom 15. Juni 1973 verwiesen wird. Zusammenfassend ist hier nochmals festzuhalten, daß die von der Kommission vorgeschlagene Organisationsänderung keinesfalls dem Geist und dem Text des Volksbegehrens entspricht. Die Unabhängigkeit der Programmdirektoren ist darüber hinaus im Rundfunkgesetz 1966 optimal verankert. Eine weitergehende Autonomie wäre schon aus betriebstechnischen Gründen abzulehnen. Außerdem kann wirklich nur das Intendanturprinzip eine maximale Garantie für die Objektivität des Rundfunks und für zweckmäßige wirtschaftliche Entscheidungsfindungen bieten. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung würde den Rückfall in einen rot-schwarzen Koalitionsrundfunk bedeuten.

#### 4. Zu Punkt 4: „Gesetzliche Verankerung des Redakteurstatus“

In Zusammenfassung der Ansichten, die in der Stellungnahme vom 6. April 1973 dargelegt wurden, wird hier noch darauf hingewiesen, daß das ORF-Redakteurstatut bereits seit 1. Juni dieses Jahres in Kraft ist. Bei einer gesetzlichen Regelung wird es daher für sinnvoll angesehen werden, sich an den vorliegenden Text dieses Redakteurstatus zu halten, für den sich mehr als zwei Drittel der in der Redakteur-Vollversammlung anwesenden Redakteure ausgesprochen haben.

#### 5. Zu Punkt 5: „Mitbestimmung des gesamten Personals“

Die Drittelvertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurde von diesem Mitglied bereits in den Sitzungen der Kommission mehrmals ab-

gelehnt, wobei als juristische Begründung auf den Kommentar zum Betriebsrätegesetz von Floretta-Strasser verwiesen wird.

#### 6. Zu Punkt 6: „Mitspracherecht der Hörer und Seher“

Die Einrichtung eines Hörer- und Seherbeirates wird grundsätzlich begrüßt. Das vorgeschlagene Wahlsystem und die große Zahl der Mitglieder dieser Hörer- und Sehervertretung (112) erscheinen jedoch der Rolle einer solchen Hörer- und Sehervertretung nicht adäquat.

#### 7. Zu Punkt 7: „Eigentumsstruktur der Gesellschaft“

In dieser Frage ist die Rundfunkreform-Kommission nach Ansicht dieses Mitgliedes völlig inkompetent.

Zur Kompetenzerweiterung der Gesellschafterversammlung wird nur bemerkt, daß die Bestellung des Generalintendanten mit Zweidrittel- oder gar Dreiviertel-Mehrheit als wirklicher Rückschritt angesehen wird. Der farblose und schwache Kompromißkandidat wäre die logische Folge einer solchen Bestimmung.

#### 8. Zu Punkt 8: „Aufsichtsrat“

Die Politikerklausel für den Aufsichtsrat erscheint nicht sinnvoll. Im Aufsichtsrat würden dann Funktionäre sitzen, die nicht selbständig handeln können. Überdies wird die Umverteilung der Kompetenzen zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung für falsch gehalten.

Im übrigen sind gerade diese Fragen vollkommen ungeklärt, da ja noch immer keine Entscheidung darüber gefallen ist, ob die Form der GesmbH beibehalten oder die Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts vorgeschlagen werden soll.